

## **Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), i. V. m. § 40 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2021 (GVBl. LSA S. 586), i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gemäß der Zweckvereinbarung über die Durchführung des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 26.11.2016 gebildeten gemeinsamen Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis, auf der Grundlage des gemäß § 7 Abs. 2 RettdG LSA jeweils geltenden Rettungsdienstbereichsplanes.

### **§ 2 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung ihrer Aufwendungen Nutzungsentgelte.

### **§ 3 Mitwirkung von Leistungserbringern**

Soweit die Stadt Halle (Saale) als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes sich bei der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß § 12 Abs. 2 RettdG LSA geeigneter Leistungserbringer bedient, sind die hierfür entstehenden Kosten Bestandteil der Nutzungsentgeltvereinbarung des jeweiligen Leistungserbringers.

### **§ 4 Nutzungsentgeltschuldner**

- (1) Unabhängig von § 6 Abs. 3 ist Nutzungsentgeltschuldner, wer die Leistung in Anspruch nimmt (Leistungsnehmer). Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollen, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderungen gegeben. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Nutzungsentgeltschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen nutzungsentgeltpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Sind Nutzungsentgeltschuldner nach Abs. 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Nutzungsentgeltschuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

## **§ 5**

### **Entstehen der Nutzungsentgeltschuld**

Die Nutzungsentgeltschuld entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes. Das heißt, mit dem Eingang des Notrufes in der zuständigen Rettungsleitstelle.

## **§ 6**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Nutzungsentgelte**

- (1) Die Nutzungsentgelte werden von der Stadt Halle (Saale) durch Bescheid oder Rechnung festgesetzt.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Forderung zu entrichten.
- (3) Soweit sich die Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Nutzungsentgeltübernahme bereit erklärt haben, kann eine direkte Abrechnung mit diesen erfolgen. Im Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger soll die Forderung unmittelbar an die Nutzungsentgeltschuldner nach § 4 ergehen.
- (4) Bei der Nutzungsentgelterhebung, sind die Bestimmungen des § 302 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) in seiner jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sowohl im Bescheid, als auch in der Rechnung sollen, soweit im Einzelfall möglich, folgende Angaben jeweils (in maschinell verwertbarer Weise) vermerkt werden:
  - Versichertennummer
  - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
  - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Einsatzdatum
  - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
  - Forderungshöhe
  - Rechnungsnummer
  - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums

## **§ 7**

### **Nutzungsentgeltmaßstab**

- (1) Maßgeblich für die Erhebung der Nutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen.
- (2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Leistungsnehmer sind die Nutzungsentgelte verhältnismäßig auf diese aufzuteilen.

**§ 8**  
**Nutzungsentgelthöhe**

Die Nutzungsentgelthöhe wird wie folgt festgesetzt:

<b>Leistung</b>	<b>Entgelthöhe je Einsatz</b>
Leitstellenentgelt der Trägerin	65,63 €

Die gemäß § 39 Abs. 3 RettDG LSA veröffentlichten sonstigen Nutzungsentgelte der Trägerin und der übrigen Leistungserbringer bleiben unberührt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Halle (Saale),

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

**Planungsgrundlage - verhandelter Planansatz 2023 - strittige Leitstellenkosten ab 01.06.2023 per Satzung**

<u>Kostenarten für Fahrdienstentgelte</u>	<u>Planansatz 2023</u>	<u>Einsatzpauschale</u> <u>Notarzteinsatzfahrzeug</u>	<u>Einsatzpauschale</u> <u>Rettungstransportwagen</u>	<u>Einsatzpauschale</u> <u>Krankentransportwagen</u>	Kontroll- summe		
Personalkosten Fahrdienst inkl. Notfallsanis	2.285.438,00	521.392,70	1.641.236,82	122.808,48	2.285.438,00	Anteil NEF an den PK-Kosten:	521.392,70 €
variable Fahrzeugkosten	62.200,00	17.200,00	41.500,00	3.500,00	62.200,00	Anteil RTW an den PK-Kosten:	1.764.045,30 €
Gebäudekosten Fahrdienst	43.438,00	19.417,03	22.348,69	1.672,28	43.438,00	Anteil NEF an den variabl. Fahrzeugkosten:	17.200,00 €
Kosten Kommunikation	72.000,00	32.184,41	37.043,73	2.771,86	72.000,00		
Kosten Medizingeräte	40.200,00	17.969,63	20.682,75	1.547,62	40.200,00		
Einsatzkosten - Sanitätsbedarf	80.000,00	35.760,46	41.159,70	3.079,85	80.000,00		
Einsatzkosten - Dienstbekleidung	20.000,00	8.940,11	10.289,92	769,96	20.000,00		
Einsatzkosten - Reinigung	3.500,00	1.564,52	1.800,74	134,74	3.500,00		
Einsatzkosten - Reisekosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gruppenunfallversicherung für Notärzte	11.364,00	11.364,00	0,00	0,00	11.364,00		
Einsatzkosten Notarzdienst	600,00	600,00	0,00	0,00	600,00		
Unterdeckung aus Vorjahren	-150.179,22	-67.130,97	-77.266,64	-5.781,61	-150.179,22		
<b>Summe</b> (Anteil an den Gesamtkosten je Rettungsmittelart)	<b>2.768.919,22</b>	<b>733.523,83</b>	<b>1.893.328,97</b>	<b>142.066,42</b>	<b>2.768.919,22</b>		
<b>Einsatzpauschale</b>		<b>194,98 €</b>	<b>437,26 €</b>	<b>438,48</b>			

<u>Kostenarten für das Verwaltungsentgelt</u>	<u>Verwaltungsentgelt</u>
Fahrzeugversicherungen	124.600,00 ergibt sich aus den
Fahrzeugabschreibungen	765.633,00 Gesamtkosten
Kaltmieten Gebäude Fahrdienst	278.525,00 geteilt durch die
Abschreibungen Medizingeräte	266.646,00 Anzahl der gesamten
Kosten ÄLRD und LNA	123.205,00 abrechenbaren
Personalkosten Verwaltungsdienst	321.224,00 Einsätze im Rettungs-
Gebäudekosten Verwaltung	10.898,00 dienstbereich
Verwaltungskosten 70 %	223.972,70 Halle/Nördlicher
	Saalekreis
Unterdeckung aus Vorjahren	-121.496,92
<b>Summe</b>	<b>2.236.200,62</b> <b>39,16 €</b>

<u>Kostenarten für das Leitstellenentgelt vom 01.01.-31.05.2023</u>	<u>Leitstellenentgelt</u>
Personalkosten	1.532.009,04 <b>ohne den strittigen Kostenanteil in Höhe von 923.864,96 €</b>
Gebäudekosten	65.591,00 gleiche Kalkulation
Kosten Kommunikation	566.616,00 wie beim Verwaltungs-
Unterdeckung aus Vorjahren	0,00 entgelt
<b>Summe</b>	<b>2.164.216,04</b> <b>37,90 €</b>

<u>Kostenarten für das Leitstellenentgelt vom 01.06.-31.12.2023</u>	<u>Leitstellenentgelt per Satzung</u>	<u>Leitstellenentgelt per Satzung gesamt</u>
strittiger Kostenanteil	923.864,96	
	<b>923.864,96</b>	27,73 € plus 37,90 €
		<b>65,63 €</b>

<u>Kostenarten für das Abrechnungsentgelt</u>	<u>Abrechnungsentgelt</u>
Personalkosten Abrechnung RD	324.700,00 ergibt sich aus den
Verwaltungskosten 30 %	95.988,30 Gesamtkosten geteilt durch die
	abrechenbaren Einsätze im Rettungsdienstbereich
Unterdeckung aus Vorjahren	-50.596,86
<b>Summe</b>	<b>471.285,16</b> <b>8,25 €</b> ohne MwSt.

<b>Kosten gesamt</b>	<b>8.564.486,00</b>
davon Kosten 2023	8.242.213,00
davon Unterdeckung aus Vorjahren:	-322.273,00

**Anzahl der abrechenbaren Einsätze für den gesamten Rettungsdienstbereich**  
57.110 (Hochrechnung aus den Ist-Zahlen 1. Halbjahr 2022)

**Anzahl der abrechenbaren Einsätze je Rettungsmittelart für die Berufsfeuerwehr im Rettungsdienstbereich**

	prozentualer Anteil an den Gesamteinsätzen in %	Summe NEF+NAW-Einsätze	prozentualer Anteil an den Einsätzen NEF+NAW	Summe RTW+KTW-Einsätze	prozentualer Anteil an den Einsätzen RTW+KTW
NEF	3.762	44,701%	3.762	100,00%	4.654
RTW + NAW	4.330	51,450%			93%
KTW	324	3,850%			7%
<b>Einsätze gesamt:</b>	<b>8.416</b>	<b>100%</b>		0,00%	

Durchschnittliche Dauer für einen Einsatz in Stunden:

	gebundene Stundenzahl der Mitarbeiter anhand der Einsatzzahlen im Jahr	prozentualer Anteil
NEF	1,7	6,395
RTW	1	4,330
KTW	1,5	486
NAW	3,5	0
Summe:		11,211

**Kontrollrechnung**

	Einsatzentgelt	Anzahl der Einsätze im Jahr 2023	Erlös
Einsatzpauschale Notarzteinsatzfahrzeug	194,98 €	3.762	733.523,83 €
Einsatzpauschale Rettungstransportwagen/Notarztwagen	437,26 €	4.330	1.893.328,97 €
Einsatzpauschale Krankentransportwagen	438,48 €	324	142.066,42 €
Verwaltungsentgelt	39,16 €	57.110	2.236.200,62 €
<b>Leitstellentgelt</b>	<b>37,90 €</b>	<b>23.796</b>	<b>901.756,68 €</b>
<b>Leitstellentgelt</b>	<b>65,63 €</b>	<b>33.314</b>	<b>2.186.328,94 €</b>
Abrechnungsentgelt ohne MwSt.	8,25 €	57.110	471.285,16 €
<b>Summe:</b>			<b>8.564.490,62 €</b>
<b>Kosten gesamt:</b>			<b>8.564.486,00 €</b>
<b>Differenz:</b>			4,62 €

Gesamtkosten Stadt Halle (Saale) Plan 2023

8.242.213,00

Unterdeckung aus Vorjahren:

Unterdeckung zum 31.12.2022 - 322.273,00 €

Gesamtkosten zum 31.12.2023

8.564.486,00 €

Gegenüberstellung:

	Entgelte 2022	Entgelte 2023	Differenz	Anstieg in %
RTW/NAW	522,67 €	437,26 € -	85,41 €	-16%
KTW	451,84 €	438,48 € -	13,36 €	-3%
NEF	243,84 €	194,98 € -	48,86 €	-20%
Verwaltungsentgelt	46,21 €	39,16 € -	7,05 €	-15%
<b>Leitstellentgelt</b>	<b>47,29 €</b>	<b>37,90 € -</b>	<b>9,39 €</b>	<b>-20% ab 01.01.2023</b>
<b>Leitstellentgelt</b>	<b>47,29 €</b>	<b>65,63 €</b>	<b>18,34 €</b>	<b>39% ab 01.06.2023</b>
Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)	9,88 €	8,25 € -	1,63 €	-16%

## **Rechtsgutachtliche Stellungnahme**

zur Frage

**Ist der praktizierte 12-Stunden-Dienst in der Leitstelle des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis rechtmäßig oder verstößt dieser gegen zwingende Normen des Arbeitszeitrechts?**

### **I. Zugrundeliegender Sachverhalt**

Die Stadt Halle (Saale) und der damalige Landkreis Saalekreis haben 1996 sowohl für die Durchführung des Rettungsdienstes als auch für den Betrieb der Einsatzleitstelle Zweckvereinbarungen abgeschlossen, wonach ein Rettungsdienstbereich „Halle/Saalekreis“ gebildet wurde, für den das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) die Funktion der Rettungsleitstelle übernommen hat. Bedingt unter anderem durch Änderungen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) wurden die Zweckvereinbarungen später modifiziert bzw. neu abgeschlossen. Mit der „Zweckvereinbarung über die ständige Versorgung eines Teiles des Rettungsdienstbereiches Saalekreis durch den Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)“ zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Landkreis Saalekreis vom 8./26. November 2016 hat die Stadt Halle auf Basis des § 21 Abs. 6 RettdG LSA die ständige Versorgung des nachfolgend näher beschriebenen Teilgebietes des Landkreises Saalekreis unter der Bezeichnung „Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis“ übernommen. Gemäß § 2 dieser Zweckvereinbarung übernimmt das Einsatzleitzentrum der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Zweckvereinbarung vom 27. März 1996 die Funktion der Einsatzleitstelle für das Gebiet des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis.

Die Einsatzleitstelle wird gemäß § 9 RettdG LSA als integrierte Leitstelle (ILS) unter der Leitung der Feuerwehr betrieben, in welcher Einsätze des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, der kassenärztlichen Vermittlung, der kom-

munalen Einsätze sowie überregionale Luftrettungseinsätze disponiert werden. Daneben werden mit den vorgenannten Leistungen in Verbindung stehende Leitungs- und sonstige administrative Dienste in der ILS erbracht. Die Einsatzleitstelle muss gemäß § 9 Abs. 4 RettDG LSA rund um die Uhr einsatzbereit sein. Sie muss Hilfeersuchen entgegennehmen und den Einsatz aller Einsatzmittel koordinieren. Um die der ILS obliegenden hoheitlichen Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können, ist sie gemäß § 9 Abs. 3 RettDG LSA mit dem Personal und den Führungs- und Fernmeldemitteln auszustatten, die hierfür erforderlich sind.

In der ILS des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis sind sowohl Arbeitnehmer, die grundsätzlich dem Geltungsbereich des TVöD bzw. dem TVöD-V unterliegen, als auch Beamte, für welche die landesrechtlichen Regelungen für Beamte gelten, tätig.

Die Dienste in der Leitstelle wurden über einen längeren Zeitraum auf Basis einer Öffnungsklausel in Ziff. 8 Abs. 2 der für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Halle (Saale) geltenden „Dienstvereinbarung Nr. 02/2009 zur Regelung der Arbeitszeit mittels Gleitzeit“ vom 30. Juli 2009 in einem dezentral im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Tagdienste und Einsatzleitzentrum (ELZ) erarbeiteten abweichenden Arbeitszeitmodell in einem 12-Stunden-Schichtmodell im Wechselschichtsystem ohne Bereitschaftszeiten geleistet. Die Vereinbarung über das abweichende Arbeitszeitmodell wurde seitens der Personalvertretung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 gekündigt.

Anlässlich der Kündigung der abweichenden Vereinbarung durch den Personalrat wurde seitens des Personalamtes der Stadtverwaltung Halle (Saale) das praktizierte Dienstsysteem einer arbeitszeitrechtlichen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wird in den Vermerken vom 27. September 2021 und 12. Oktober 2021 in Ermangelung einer gültigen, von der Dienstvereinbarung Nr. 02/2009 abweichenden Vereinbarung die Rechtswidrigkeit des auch nach Kündigung der abweichenden Vereinbarung durch den Personalrat zunächst faktisch weiterhin praktizierten 12-Stunden-Schichtmodells im Wechselschichtsystem mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden konstatiert, da die maximal zulässige Arbeitszeit von 8 Stunden während der Nachtzeit (20:00 bis 06:00 Uhr) hierbei überschritten wird.

Überprüft werden soll, ob diese Aussage zutreffend ist. Aktuell wird in der ILS ein 24-Stunden-Modell praktiziert, ohne dass dieses durch eine neue, kollektivarbeitsrechtlich

verbindlich mit dem Personalrat vereinbarte, von der DV 02/2009 abweichende Vereinbarung abgesichert wäre. Es liegt insoweit lediglich ein mit dem Personalrat der Stadtverwaltung Halle (Saale) abgestimmter, gleichfalls auf Ziff. 8 Abs. 2 der für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Halle (Saale) geltenden Dienstvereinbarung Nr. 02/2009 zur Regelung der Arbeitszeit mittels Gleitzeit vom 30. Juli 2009 beruhender Entwurf eines abweichenden Arbeitszeitmodells mit einem 24-Stunden Wechselschichtsystem vor, dessen Einführung im Vermerk des Personalamtes der Stadtverwaltung Halle vom 12. Oktober 2021 empfohlen wird.

## **II. Rechtliche Erwägungen**

### **1. Rechtlicher Rahmen**

Der Bereich des Arbeitsrechts und hier insbesondere der Teilbereich des Arbeitszeitrechts ist durch eine Reihe von europarechtlichen Verordnungen und Richtlinien harmonisiert, sodass neben dem nationalen auch das europäische Arbeitszeitrecht zu beachten ist. Im Kollisionsfall gebührt den europäischen Bestimmungen im harmonisierten Bereich der Anwendungsvorrang (vgl. Art. 24 Abs. 1 GG; Art. 189 Abs. 1 EWGV; Art. 4 Abs. 3 EUV, Art. 18 AEUV; EuGH Urteil vom 15. Juli 1964 – Costa/ENEL – 6/64; BVerfGE 31, 145, 174; Ossenbühl in: Handbuch des Staatsrechts Bd. III § 61 Rn. 66 m.w.N.; Balze in: Kollmer/Klindt/Schucht, Arbeitsschutzgesetz 4. Aufl. 2021 Rn. 13). Das bedeutet, dass einschlägige Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts im innerstaatlichen Raum unmittelbare Wirkung entfalten und entgegenstehendes nationales Recht überlagern und verdrängen (vgl. BVerfGE 31, 145, 174; Kahl in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022 Rn. 118 zu Art.4 EUV).

#### **a) Nationales Rechts**

Da in der ILS sowohl dem TVöD bzw. dem TVöD-V unterliegende Mitarbeiter als auch Beamte tätig sind, ist zunächst festzustellen, welche nationalen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften vorstehend Anwendung finden. Gemäß § 6 TVöD beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Beschäftigten 40 Stunden wöchentlich, ab dem 01.01.2022 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich; gemäß Anlage D.2 Nr. 2 Abs. 1 TVöD-V finden für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst die §§ 6 bis 9 und 19 TVöD

allerdings keine Anwendung. Für diese gelten vielmehr die Bestimmungen, die auch für die entsprechenden Beamten gelten. Nach der Rechtsprechung des BAG (vgl. BAG, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 6 AZR 16/19 - (vorangegangen: LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Oktober 2018 - 5 SA 9/16)) zählen zu den Beschäftigten im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst unter anderem auch Beschäftigte in sogenannten Integrierten Leitstellen, welche – wie hier – von einer Feuerwehr betrieben werden. Eine arbeitszeitrechtliche Gleichstellung von zivilrechtlich Beschäftigten und Beamten, wie sie in der vorgenannten Anlage D.2 Nr. 2 zu § 9 TVöD-V als Rechtsfolge angeordnet wird, ist ausweislich der Entscheidung des BAG nach dem Zweck dieser Regelung jedenfalls dann erforderlich, wenn ein enger Bezug zur Organisation einer Feuerwehr vorliegt, denn letztlich sollen die im Feuerwehrdienst Beschäftigten – Arbeitnehmer und Beamte – angesichts vergleichbarer Tätigkeit im Organisationsgefüge demselben Arbeitsregime unterfallen.

Die arbeitszeitrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich für die in der ILS beschäftigten Arbeitnehmer und Beamte somit einheitlich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Dies bedeutet zugleich auch, dass die für Arbeitnehmer grundsätzlich geltenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vorstehend keine Anwendung finden (vgl. Conze in: Conze/Karb/Wölk/Reidel, Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst, 7. Aufl. 2021 Rn. 652 unter Verweis auf EuGH, Urteil v. 25.11.2010 – C-429/09, NZA 2011, 53).

b) Europarecht

Neben den nationalen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sind die Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zu beachten. Sie dient gemäß Art. 1 Abs. 1 der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung, beinhaltet somit keine Regelungen zu Fragen der Entlohnung. Die Richtlinie ist gemäß ihrer Art. 27 und 28 mit Wirkung zum 2. August 2004 „aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit“ (Erwägung Nr. 1) an die Stelle der Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993, geändert durch die Richtlinie 2000/34/EG vom 22. Juni 2000, getreten. Die Bestimmungen der nach Ablauf der bereits in den Vorgänger-Richtlinien festgelegten Umsetzungsfrist bis zum 1. August 2003 unmittelbar geltenden Richtlinie stellen Mindestvorschriften des Arbeitnehmerschutzes (Art. 23) dar, die von den Mitgliedstaaten zwar

zugunsten der Arbeitnehmer modifiziert, deren Schutzniveau aber nur in den explizit genannten Ausnahmefällen unterschritten werden darf. So sind beispielsweise gemäß Art. 17 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG Abweichungen von den Artikeln 3 (Tägliche Ruhezeit), 4 (Ruhepause), 5 (Wöchentliche Ruhezeit), 8 (Dauer der Nachtarbeit) und 16 (Bezugszeiträume) zulässig bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muss, und zwar insbesondere bei Ambulanz-, Feuerwehr oder Katastrophenschutzdiensten.

Artikel 2 der Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 enthält eine Reihe von wesentlichen Begriffsbestimmungen und definiert wie folgt:

1. Arbeitszeit: jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt;
2. ....
3. Nachtzeit: jede, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegte Zeitspanne von mindestens sieben Stunden, welche auf jeden Fall die Zeitspanne zwischen 24 Uhr und 5 Uhr umfasst;
4. Nachtarbeiter:
  - a) einerseits: jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit normalerweise mindestens drei Stunden seiner täglichen Arbeitszeit verrichtet;
  - b) andererseits: jeder Arbeitnehmer, der während der Nachtzeit gegebenenfalls einen bestimmten Teil seiner jährlichen Arbeitszeit verrichtet, der nach Wahl des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt wird:
    - i) nach Anhörung der Sozialpartner in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder
    - ii) in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf nationaler oder regionaler Ebene.

Artikel 6 definiert die wöchentliche Höchstarbeitszeit wie folgt:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer:

- a) die wöchentliche Arbeitszeit durch innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern festgelegt wird;
- b) die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreitet.

Artikel 8 regelt die Dauer der Nachtarbeit:

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit:

- a) die normale Arbeitszeit für Nachtarbeiter im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreitet;
- b) Nachtarbeiter, deren Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist, in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, nicht mehr als acht Stunden arbeiten.

Zum Zwecke von Buchstabe b) wird im Rahmen von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten oder von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt, welche Arbeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Nachtarbeit und der ihr eigenen Risiken mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist.

Artikel 17 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie zu erlassen:

- .....
- (2) Sofern die betroffenen Arbeitnehmer gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten, kann im Wege von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder im Wege von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gemäß den Absätzen 3, 4 und 5 abgewichen werden.
  - (3) Gemäß Absatz 2 dieses Artikels sind Abweichungen von den Artikeln 3, 4, 5, 8 und 16 zulässig:

...

- c) bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muss, und zwar insbesondere bei

...

- iii) Presse-, Rundfunk- und Fernsehdiensten oder kinematographischer Produktion, Post oder Telekommunikation, Ambulanz-, Feuerwehr- oder Katastrophenschutzdiensten,

Europarechtlich sind danach vom Rechts- bzw. Ordnungsgeber oder auch von den Sozialpartnern vereinbarte Abweichungen u.a. von den Vorgaben zur Nachtarbeit zulässig, sofern diese zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Ambulanz-, Feuerwehr oder Katastrophenschutzdienstes erforderlich sind und soweit hierbei gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher gleichwertigen Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten.

Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung darauf erkannt, dass die von Einsatzkräften einer staatlichen Feuerwehr ausgeübten Tätigkeiten – auch wenn diese ganz oder zum Teil hoheitlich erfolgen – in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88/EG bzw. der Vorgängerrichtlinien fallen (vgl. nur EuGH, Beschluss v. 14. Juli 2005 – C-52/04 – Personalrat der Feuerwehr Hamburg). Diverse nationale Gerichtsentscheidungen haben die Urteile des EuGH in Umsetzung des Vorrangs der Richtlinie 2003/88/EG und deren Anwendbarkeit auf Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes nachvollzogen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 14. August 2005 - 1 A 2722/04 -; Beschluss vom 13. Oktober 2005 – 1 A 2724/04 - ; OVG Saarland, Beschluss vom 19. Juli 2006 – 1 R 20/05; VG Magdeburg, Urteil vom 26. September 2006 – 5 A 412/05). In zwei späteren, auf Vorlage durch das VG Halle zurückgehenden Entscheidungen des EuGH (vgl. Urteile vom 14. Oktober 2010 – C-243/09 – und vom 25. November 2010 – C-429/09 – Günter Fuß/Stadt Halle) ging es um einen Fall aus dem Bereich der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale). Das VG Halle hatte dem EuGH Fragen im Zusammenhang mit der Haftung des Arbeitgebers für die Überschreitung der nach Artikel 6 der Richtlinie höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeit vorgelegt, wobei die wöchentliche Arbeitszeit des Klägers 54 Stunden betrug. Nachdem der betroffene Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber eine Reduzierung seiner Arbeitszeit auf die wöchentlich zulässigen 48 Stunden verlangt hatte, war er vom abwehrenden Brandschutz in die Einsatzleitzentrale versetzt worden,

in welcher die Arbeitszeit lediglich 48 Stunden betrug. Der EuGH hat darauf erkannt, dass eine gegen den Willen des betroffenen Arbeitnehmers durchgeführte Umsetzung aus einem die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden übertreffenden Bereich einen Verstoß gegen die Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003 darstellt. Den Entscheidungen des EuGH vom 14. Oktober 2010 und 25. November 2010 lagen keine nationalen, die Arbeitszeit regelnden Vorschriften zugrunde, die als von den Vorgaben der Richtlinie 2003/88/EG gemäß deren Art. 17 abweichende Regelungen konzipiert waren (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2010, NZA 2010, 1344).

## 2. Beamtenrechtliche Arbeitszeitvorschriften

### a) ArbZVO

Grundsätzlich richtet sich die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt - und somit aufgrund der tarifvertraglichen Verweisung in Anlage D.2 Nr. 2 Abs. 1 TVöD-V auch die Arbeitszeit der im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer - nach dem Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt vom 15.12.2009 (LBG LSA). Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 LBG LSA beträgt die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig 40 Stunden. Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung unter Beachtung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 Näheres über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zu regeln und dabei insbesondere Bestimmungen über die abweichende Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten, Möglichkeiten und Grenzen der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, die Verteilung der Arbeitszeit und der Ruhepausen und sonstigen Ruhezeiten zu regeln. Die Landesregierung hat auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (ArbZVO) vom 5. Juni 2007 erlassen. Gemäß § 2 Abs. 1 ArbZVO beträgt die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden. Gemäß § 7 ArbZVO können bei Bereitschaftsdienst die tägliche Sollarbeitszeit und die wöchentliche Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden, wobei die Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten darf. Die ArbZVO vom 5. Juni 2007 ersetzt unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/88/EG die vorangegangene ArbZVO vom 19. Juni 1998. Weitere

Bestimmungen der modifizierten ArbZVO vom 5. Juni 2007 regeln Ruhepausen und Ruhezeit (§ 5), Rufbereitschaft (§ 7a) und Nachtdienste (§ 9). § 10 ArbZVO ermächtigt zum Abschluss von Dienstvereinbarungen in den jeweiligen Verwaltungsbereichen unter Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung.

Da das zuvor in der ILS praktizierte 12-Stunden-Schichtmodell keine Bereitschaftsdienstzeiten vorsah, war danach zur Ermöglichung größerer Flexibilität bei der Dienstplangestaltung eine Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden auf im Jahresdurchschnitt wöchentlich 48 Stunden unter Zugrundelegung des § 7 ArbZVO nicht möglich.

b) ArbZVO-FW

Um die im RettDG LSA geforderte durchgängige kontinuierliche Einsatzbereitschaft zu gewährleisten, hat der Ordnungsgeber des Landes Sachsen-Anhalt die gemäß Art. 17 Abs. 2, 3 c) iii) Richtlinie 2003/88/EG europarechtskonforme Ermächtigungsgrundlage in § 63 Abs. 2 LBG LSA zugleich zur Regelung der Arbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst der Städte und Gemeinden genutzt und die „Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst der Städte und Gemeinden“ (ArbZVO-FW) vom 5. Juli 2007 erlassen, deren Bestimmungen diejenigen der ArbZVO-FW vom 7. Oktober 1998 ersetzen.

Ausweislich der bereits erwähnten Entscheidung des BAG vom 30. Oktober 2019 zählen die Mitarbeiter in Integrierten Leitstellen unter Leitung einer Feuerwehr zum feuerwehrtechnischen Dienst, sodass die ArbZVO-FW grundsätzlich Anwendung finden könnte. Nach § 2 Abs. 1 ArbZVO-FW beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der ihrem Regelungsbereich unterworfenen Beamten und Beamtinnen einschließlich der Mehrarbeitsstunden im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Die Anwendbarkeit der ArbZVO-FW mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden setzt gemäß § 1 allerdings voraus, dass in den hiervon betroffenen Bereichen Schichtdienst unter Einschluss von Bereitschaftsdiensten geleistet wird. Wörtlich heißt es hier:

*„Diese Verordnung gilt für die im feuerwehrtechnischen Dienst der Städte und Gemeinden Tätigen Beamten, die in Schichten Dienst unter Einschluss von Bereitschaftsdiensten leisten.“* (Hervorhebung durch Autor)

Dies war nach dem über lange Zeit praktizierten und mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 gekündigten abweichenden Arbeitszeitmodell zur DV 02/2009 allerdings nicht der Fall, da danach keinerlei Bereitschaftsdienste vorgesehen waren. Selbst wenn man die Einschränkung „unter Einschluss von Bereitschaftsdiensten“ dahingehend interpretieren würde, dass nicht alle Mitarbeiter dieses Bereiches an Bereitschaftsdiensten teilnehmen müssen, sondern dass hiervon lediglich ein Teilbereich erfasst sein müsste, würde dies vorliegend nicht weiterhelfen, da das zuvor praktizierte abweichende Arbeitszeitmodell keinerlei Bereitschaftsdienste vorsah. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs der ArbZVO-FW auf Schichtarbeit unter Einschluss von Bereitschaftsdiensten ist auch insofern europarechtskonform, da die Richtlinie 2003/88/EG Mindestvorschriften enthält, über die der nationale Gesetzgeber zugunsten der Arbeitnehmer hinausgehen kann. Die ArbZVO-FW kann auf das zuvor praktizierte 12-Stunden-Schichtmodell somit keine Anwendung finden.

### 3. Unzulässigkeit von 12-Stunden-Schichten

Die rechtliche Zulässigkeit des bislang praktizierten 12-Stunden-Schichtmodells ist somit unter Zugrundelegung der Arbeitszeitverordnung (ArbZVO) vom 5. Juni 2007 zu beurteilen. Anders als nach der ArbZVO-FW, welche Bereitschaftsdienste zwingend voraussetzt, wird dies nach der ArbZVO nicht verlangt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im zuvor praktizierten 12-Stunden-Schichtmodell für die in der Nachtschicht tätigen Mitarbeiter regelmäßig 10 Arbeitsstunden auf die Nachtzeit zwischen 20:00 und 06:00 Uhr (s. § 1a Ziff. 13 ArbZVO) fielen.

In welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Nachtdienst verrichtet werden darf, regelt unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/88/EG § 9 ArbZVO. Er lautet wie folgt:

#### **§ 9 Nachtdienst**

- (1) Nachtdienstleistende sind Beamtinnen und Beamte, die während der Nachtzeit regelmäßig mindestens drei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten, oder Beamtinnen und Beamte, die an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr während der Nachtzeit Dienst verrichten.

- (2) Die Gestaltung von Dienst während der Nachtzeit muss der besonderen Beanspruchung der Nachtdienstleistenden Rechnung tragen. Die Arbeitszeit der Nachtdienstleistenden darf im Jahresdurchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. 24-Stunden-Zeiträume, in denen kein Dienst während der Nachtzeit geleistet wird, bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt.
- (3) Nachtdienstleistende, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist, dürfen in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie während der Nachtzeit Dienst leisten, nicht mehr als acht Stunden Dienst verrichten. Welcher Dienst hierzu gehört, ist festzulegen.

§ 9 Abs. 1 ArbZVO definiert als besonders schutzwürdige Nachtdienstleistende solche Beamtinnen und Beamte, die während der Nachtzeit regelmäßig mindestens drei Stunden ihrer täglichen Arbeitszeit verrichten. Deren besonderer Beanspruchung während des Nachtdienstes ist unter anderem durch Beachtung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Einschränkungen Rechnung zu tragen.

Eine Möglichkeit, die tatsächliche Belastung der Nachtdienstleistenden zu reduzieren, besteht darin, einen Teil des Dienstes als Bereitschaftsdienst auszugestalten. § 1a Ziff. 9 ArbZVO definiert Bereitschaftsdienst als Pflicht, sich, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, an einer vom Dienstherrn bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn dabei Zeiten ohne Arbeitsleistung überwiegen. Da das zuvor betriebene 12-Stunden-Schichtmodell keine Bereitschaftsdienste vorsah, ist eine Überschreitung der gemäß § 9 Abs. 2 ArbZVO im Jahresdurchschnitt zulässigen acht Stunden Arbeitszeit während der Nachtzeit pro 24-Stunden-Zeitraum nach diesem Schichtmodell nicht zulässig.

Soweit ersichtlich, hat es eine nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ArbZVO geforderte explizite Festlegung derjenigen Nachtdienstleistenden, deren Dienst mit einer erheblichen geistigen Anspannungen verbunden ist, zumindest bislang nicht gegeben. Davon ausgehend, dass die Mitarbeiter der ILS auch während des Nachtdienstes innerhalb sehr kurzer Zeit auf eingehende Notrufe reagieren und die jeweils adäquaten Maßnahmen einzuleiten haben, erscheint eine Bewertung nicht abwegig, dass die Tätigkeit der die Notrufe entgegennehmenden Mitarbeiter während ihrer Schicht mit einer erheblichen geistigen Anspannung verbunden ist, welches rechtlich wiederum zur Folge hätte, dass die normale

Diensttätigkeit während der Nachtschicht 8 Stunden in einem 24-Stunden-Zeitraum grundsätzlich nicht überschreiten darf. Anders wäre dies allenfalls dann zu beurteilen, wenn auf Basis eines belastbaren arbeitsmedizinischen Gutachtens attestiert werden könnte, dass die geistige Anspannung dieser Mitarbeiter im arbeitsmedizinischen Sinne nicht erheblich ist. Einschlägige Entscheidungen von Gerichten hierzu sind – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht, so dass die Beurteilung der Beanspruchungsintensität sich zunächst einmal an den zeitlichen Vorgaben orientieren müsste, welche eine unverzügliche Reaktion der Mitarbeiter nach eingehenden Notrufen vorsehen. Auch wenn die von den Mitarbeitern der ILS geforderte Konzentration während der Nachtstunden möglicherweise nicht derjenigen entspricht, die beispielsweise Fluglotsen aufbringen müssen, welche kontinuierlich die Position der von ihnen geleiteten Flugzeuge auf dem Radar verfolgen müssen, dürfte die Beanspruchung jedenfalls der direkt an der Leitstelle aktiv Tätigen nicht unerheblich sein. Letztlich wird die Beantwortung dieser Frage nur unter Zugrundelegung einer einen längeren Zeitraum umfassenden arbeitsmedizinischen Untersuchung möglich sein.

### **III. Ergebnis und Ausblick**

Die gestellte Frage ist dahingehend zu beantworten, dass der zuvor praktizierte 12-Stunden-Schichtdienst in der Leitstelle des Rettungsdienstbereiches Halle/Nördlicher Saalekreis gegen die zwingenden Vorgaben des hier konkret anzuwendenden § 9 Abs. 2 ArbZVO verstoßen hat und somit rechtswidrig war. Davon ausgehend, dass der Dienst der die Notrufe annehmenden Nachtdienstleistenden auch mit einer erheblichen geistigen Anspannung verbunden ist, liegt zugleich ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 ArbZVO vor.

Eine rechtskonforme Alternative zu dem praktizierten 12-Stunden-Schichtmodell wären entweder ein 24-Stunden-Schichtmodell oder ein 8-Stunden-Schichtmodell, wobei in beiden Varianten Bereitschaftsdienstzeiten vorzusehen wären, mit deren Hilfe die Beanspruchung der Mitarbeiter insbesondere während der Nachtzeit auf das arbeitszeitrechtlich zulässige Maß beschränkt werden könnte, was im Zweifel unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Beanspruchung auf Basis einer arbeitsmedizinischen Untersuchung des konkret festgelegten Schichtmodells festgestellt werden müsste. Denkbar wäre insofern sicherlich auch ein Abgleich mit den in diversen Rettungsdienstleitstellen

praktizierten Arbeitszeitmodellen, wobei zunehmend das 24-Stunden-Schichtmodell gewählt wird, weil es im Vergleich zum 8-Stunden-Schichtmodell ein deutlich höheres Sicherheitsniveau aufweist.

Leipzig, den 3. Mai 2022



Steffen Pruggmayer  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Arbeitsrecht

## **G u t a c h t e n**

# **zur Evaluierung der Personalbemessung für die ILS Halle**

Bonn, den 13. Oktober 2022

Projekt: G849 - Gutachten zur Evaluierung der Personalbemessung für die ILS Halle  
Auftraggeber: Stadt Halle (Saale)  
Projektleitung: Dipl.-Ing. Manfred Unterkofler  
Projektbearbeitung: Dipl.-Volksw. Alexander Knie  
Anschrift: FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H  
Kennedyallee 11  
53175 Bonn  
Telefon (0228) 91 93 90  
Telefax (0228) 91 93 924

---

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Firma FORPLAN unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verzeichnis der Tabellen.....	5
1 Auftrag und Zielsetzung.....	5
2 Ausgangslage.....	6
2.1 Personalstruktur.....	6
2.2 Arbeitszeiten.....	7
2.3 Datenbasis.....	8
2.3.1 Daten aus dem Leitstellenrechner.....	8
2.3.2 Daten aus der Telefonanlage.....	8
3 Methodik zur Bemessung der notwendigen personellen Ausstattung.....	10
3.1 Risikoabhängige Personalbemessung.....	11
3.2 Frequenzabhängige Personalbemessung.....	13
3.3 Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Meldeeingängen und der daraus folgenden Tätigkeiten.....	14
4 Ergebnisse der Bemessung der notwendigen personellen Ausstattung.....	19
4.1 Risikoabhängige Bemessung der Dispositionsplätze.....	19
4.2 Frequenzabhängige Bemessung der Dispositionsplätze.....	20
5 Berechnung des erforderlichen Personalbedarfs für die ILS Halle.....	23
5.1 Rechtliche Grundlagen.....	23
5.2 Personalbedarf für die Regeldisposition und Lagedienstführung.....	23
5.3 Leitungs- und Administrationspersonal.....	28
5.4 Gesamtpersonalbedarf.....	31
6 Zusammenfassung.....	32
Verzeichnis der Anhänge.....	33

**VERZEICHNIS DER TABELLEN**

	Seite
TABELLE 2.1 Derzeitige Besetzungsstruktur der Dispositionsplätze in der ILS Halle.....	6
TABELLE 3.1 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für eine Einsatzabwicklung in den Kategorien des Rettungsdienstes „Notfallrettung (NFR)/Krankentransport (KTP)“.....	15
TABELLE 3.2 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für eine Einsatzabwicklung „Brandschutz / Technische Hilfeleistung“ .....	17
TABELLE 3.3 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für eine Einsatzabwicklung „Sonstige Tätigkeiten“.....	18
TABELLE 3.4 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für die Abwicklung „Sonstiger Anrufe“ .....	18
TABELLE 4.1 Ergebnis der risikoabhängigen Personalbemessung für die ILS Halle .....	19
TABELLE 4.2 Sicherheitsniveau der risikoabhängigen Personalbemessung für die ILS Halle .....	20
TABELLE 4.3 Frequenzabhängige Personalbemessung für die ILS Halle .....	21
TABELLE 5.1 Besetzungsstruktur bei 24h-Diensten in der ILS Halle.....	24
TABELLE 5.2 Personalbedarf für die Regeldisposition .....	25
TABELLE 5.3 Personalbedarf für die Lagedienstführung .....	27
TABELLE 5.4 Personalbedarf für die Praxisanleitung .....	27
TABELLE 5.5 Personalbedarf der ILS Halle .....	31
TABELLE 6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	32

# 1 Auftrag und Zielsetzung

Aufgrund unseres Angebots G849-A01 vom 05.09.2022 erteilte uns die Stadt Halle (Saale) den Auftrag zur Evaluierung der Personalbemessung für die ILS Halle.

Die Evaluation wurde nötig, da ein Rechtsgutachten die derzeitige Arbeitszeitgestaltung mit 12 Stundendiensten verworfen hat.

Als Basis für diese Evaluierung werden die Ergebnisse unseres Teilgutachtens II Personalbemessung Leitstelle vom 04.09.2018 bezogen auf einen 24-Stunden-Dienst in der Disposition herangezogen.

In der vorliegenden Evaluierung werden folgende Frage- bzw. Aufgabenstellungen zur Beurteilung der Integrierten Leitstelle (ILS) untersucht:

Ermittlung des Personalbedarfs für die Besetzung der Integrierten Leitstelle Halle für

- Dispositionsdienst
- Leitungsdienst
- Administrativen Dienst

auf Basis der Einsatzzahlen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, der Kassenärztlichen Vermittlung, der kommunalen Einsätze sowie der überregionalen Disposition von Luftrettungseinsätzen des Jahres 2021.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Personalstruktur

Die derzeitige Besetzung in der ILS Halle ist in TABELLE 2.1 dargestellt. Hierin sind bereits jeweils 15 Minuten Übergabezeiten enthalten.

Die Besetzung der ILS Halle erfolgt im 24 Stundendienst. Die Besetzung der Dispositionsplätze umfasst innerhalb eines 24 Stundendienstes 11 Stunden. Die restlichen Zeiten werden in Bereitschaft verbracht. Zudem werden innerhalb der Bereitschaftszeiten der ELW 1 und der ELW 2 (Einsatzleitwagen) für die Feuerwehr Halle (Saale) besetzt.

Zur Berechnung der Jahresstundenzahl haben wir für die einzelnen Tageskategorien folgende Werte festgesetzt:

- Werktage: 251 Tage
- Samstage: 51 Tage
- Sonn-/Wochenfeiertage: 63 Tage

TABELLE 2.1 Derzeitige Besetzungsstruktur der Dispositionsplätze in der ILS Halle

Besetzzeiten in der ILS Halle					
Dienstzeit	Montag-Freitag	Sammstag	Sonntag/Wochenfeiertag	Personalstunden pro Woche	Personalstunden pro Jahr
06:00 - 06:00 Uhr	8 Disponenten	8 Disponenten	8 Disponenten	1.358,0	70.810
06:00 - 06:00 Uhr	1 Lagedienstführer	1 Lagedienstführer	1 Lagedienstführer	169,8	8.851
<b>GESAMT</b>				<b>1.527,8</b>	<b>79.661</b>

© FORPLAN 2022

Derzeit ist die ILS Halle während **70.810 Stunden** pro Jahr personell mit Disponenten besetzt. Zusätzlich werden von der Disposition freigestellte Lagedienstführer in **8.851 Stunden** eingesetzt.

Derzeit werden folgende Mitarbeiter in der ILS Halle eingesetzt:

- Disposition: 22 Mitarbeiter
- Abordnung aus Wachabteilung für Disposition: 14 Mitarbeiter
- Hauptlagedienstführer: 1 Mitarbeiter
- Lagedienstführer: 3 Mitarbeiter
- Stellvertretende Lagedienstführer: 3 Mitarbeiter
- Teamleiter Leitstelle: 1 Mitarbeiter
- Sachbearbeiter QM und Personal: 1 Mitarbeiter
- Systemadministration: 2 Mitarbeiter
- Datenpflege: 2 Mitarbeiter
- **GESAMT: 49 Mitarbeiter**

Die Besetzung der ILS wird in drei Dienstgruppen durchgeführt.

Für die Besetzung der beiden ELW wurden im Jahr 2021 folgende Einsatzzeiten ermittelt:

- ELW 1: 600 Jahresstunden
- ELW 2: 19 Jahresstunden
- **GESAMT:** **619 Jahresstunden**

## 2.2 Arbeitszeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt 48 Stunden.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den tarif- und beamtenrechtlichen Bestimmungen (Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten, Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt, Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst der Städte und Gemeinden).

Die jährliche Arbeitszeit der Mitarbeiter im Schichtdienst errechnet sich wie folgt. Bei der Berechnung werden die Durchschnittswerte der Jahre 2020 und 2021 sowie die Hochrechnung 2022 zugrunde gelegt.

<b>Arbeitszeit:</b>	
Brutto-Jahresarbeitszeit:	2.502,86 Stunden
abzüglich:	
Krankheit:	249,00 Stunden
Urlaub:	288,00 Stunden
Sonderurlaub:	19,20 Stunden
Wochenfeiertagsausgleich:	76,80 Stunden
Arbeitszeitverkürzung (AZV-Tag):	9,60 Stunden
Elternzeit:	48,00 Stunden
Fortbildung:	108,00 Stunden
<b>GESAMT Ausfallstunden</b>	<b>798,60 Stunden</b>
<b>Netto-Jahresarbeitszeit:</b>	<b>1.704,26 Stunden</b>

## 2.3 Datenbasis

### 2.3.1 Daten aus dem Leitstellenrechner

Die zur Bemessung der bedarfsgerechten Tischbesetzung erforderliche Datenbasis wurde aus den Daten der ILS für das Jahr 2021 erhoben. Die tägliche Verteilung der Meldungseingänge in der ILS ist in Anhang 1 dargestellt.

Der Untersuchungszeitraum umfasste die folgenden Tageshäufigkeiten:

- Werktage: 251 Tage
- Samstage: 51 Tage
- Sonn-/Wochenfeiertage: 63 Tage

Die Daten gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

Notfallrettung	62.465	Fälle
Krankentransport	8.298	Fälle
Brandschutz/TH	7.541	Fälle
Sonstige Tätigkeiten	14.378	Fälle
<b>GESAMT:</b>	<b>92.682</b>	<b>Fälle</b>

### 2.3.2 Daten aus der Telefonanlage

Über die Telefonanlage wurden insgesamt **208.631 Anrufe** im Jahr 2021 erfasst. Diese Zahl enthält alle eingegangenen angenommenen und nicht angenommenen Anrufe (sowohl Notruf 112 als auch Anrufe über Servicenummern usw.).

Die tägliche Verteilung der Anrufe in der ILS ist ebenfalls in Anhang 1 dargestellt.

Von der Gesamtanzahl fallen **65.826 Anrufe** in die Kategorie **Notruf** (112). Diese wurden hinsichtlich ihrer Dauer analysiert. Die durchschnittliche Dauer eines Notrufs in der ILS betrug 01:44 Minuten vom ersten Klingeln bis Gesprächsende. Die Annahmezeit eines Notrufs beträgt 8 Sekunden.

Insgesamt konnten **16.872 Anrufe** nicht angenommen werden.

Insgesamt werden demnach bei der Bemessung der bedarfsgerechten Tischbesetzzeiten folgende Einsatz- und Gesprächshäufigkeiten zu Grunde gelegt:

Notfallrettung	62.465	Fälle
Krankentransport	8.298	Fälle
Brandschutz/TH	7.541	Fälle
Sonstige Tätigkeiten	14.378	Fälle
Sonstige Anrufe	115.949	Fälle
<hr/>		
<b>GESAMT:</b>	<b>208.631</b>	<b>Fälle</b>

### **3 Methodik zur Bemessung der notwendigen personellen Ausstattung**

Im folgenden Kapitel wird die Methodik zur Ermittlung der personellen Ausstattung der Leitstelle erläutert.

Zur Ermittlung der personellen Ausstattung einer Leitstelle ist es zunächst erforderlich, als grundlegenden Parameter die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Meldeeingängen und der daraus folgenden Tätigkeiten zu bestimmen. Hierzu ist es erforderlich, die Tätigkeitsfelder in dringliche und disponible Zeitanteile aufzuteilen.

Hierauf aufbauend ist es dann möglich, die notwendige Personalstärke in der Leitstelle nach Tageszeitintervallen und Tageskategorien im Rahmen einer risikoabhängigen und einer frequenzabhängigen Bemessung zu ermitteln.

Meldungseingänge in den Leitstellen, die einen Notfall betreffen, können aus Gründen der Dringlichkeit nicht in eine Warteschleife bzw. auf „Halten“ gelegt werden. Dies gilt auch für die in der Leitstelle eingehenden Notrufe, die einen Einsatz der Feuerwehr zur Folge haben. Da den Disponenten in der Leitstelle jedoch vorab nicht bekannt ist, ob es sich um einen Einsatz der Notfallrettung, des Brandschutzes, einen Krankentransport oder um einen sonstigen Anruf handelt, muss jeder Anruf als potenzielles Hilfeersuchen angesehen und grundsätzlich erst einmal angenommen werden.

Auch bei Meldungen, die letztendlich nicht zu dringlichen Einsätzen führen (Krankentransporte / sonstige Dispositionsaufgaben), benötigt der Disponent eine gewisse Zeit des Nachfragens, bis er sicher sein kann, dass es sich nicht um einen Notfall handelt. In dieser Klärungsphase kann er den Anruf nicht auf „Halten“ drücken, auch wenn ein neuerlicher Anruf/Meldung auf der Leitstelle aufläuft. Dies zeigt, dass auch nicht dringliche Einsätze und Anrufe unaufschiebbare und somit als dringlich einzustufende Entgegennahmetätigkeiten mit sich bringen.

Über die reine Annahme von Meldungseingängen hinaus hat der Disponent aber auch andere dringliche Tätigkeiten zu leisten. Aufgaben wie Disponierung und Alarmierung der Rettungsmittel sowie Übermittlung der Einsatzdaten fallen neben der Annahme des eigentlichen Hilfeersuchens als zusätzliche Leitstellentätigkeiten an und können im Notfall in keiner Weise verschoben werden. Auch im Falle eines eventuell neuerlich auftretenden Meldeereignisses können die beschriebenen Tätigkeiten nicht unterbrochen werden, so dass dieses von einem anderen Mitarbeiter zu bearbeiten ist.

### 3.1 Risikoabhängige Personalbemessung

Anhand der risikoabhängigen Personalbemessung wird die mögliche Anzahl aller als dringlich einzustufenden Tätigkeiten pro Tag ermittelt, die von den Leitstellenmitarbeitern zu bewältigen sind.

Vornehmlich handelt es sich hierbei um passive wie aktive Kommunikationstätigkeiten (Meldungsentgegennahme sowie leitstelleninitiiertes Kommunizieren, beispielsweise mit Einsatzkräften). Aber auch andere Aufgaben dringlicher Art, wie Disposition und Tonbandabhören, sind als unaufschiebbare Tätigkeiten mit einzubeziehen.

Grundlage der risikoabhängigen Personalbemessung ist die Wiederkehrzeit des Ereignisses, sodass eine bestimmte Anzahl Mitarbeiter nicht mehr ausreicht, um die anfallenden dringlichen Tätigkeiten sofort bearbeiten zu können.

Rechnerisch erfolgt die risikoabhängige Personalbemessung auf Basis der eingehenden Meldungen, denn eingehende Meldungen ziehen andere, auch dringliche Leitstellentätigkeiten nach sich. Dabei wird der Bemessung nicht die durchschnittlich täglich zu erwartende Zahl an dringlich auszuübenden Tätigkeiten, sondern die seltener vorkommende Spitzenbelastung zugrunde gelegt. Bemessungsrelevante Größe ist daher das im Dienstverlauf unvermeidliche gleichzeitige Auftreten mehrerer dringend auszuübender Tätigkeiten in der Leitstelle, der sogenannte Duplizitäts- bzw. Überschreitungsfall. Dabei ist unter der Annahme, dass das Auftreten von unverzüglich abzuleistenden Aufgaben zufällig ist, die Häufigkeit des gleichzeitigen Bedarfs an Mitarbeitern der Leitstelle anhand statistischer Gesetzmäßigkeiten zu berechnen (Verteilungsfunktion nach POISSON<sup>1</sup>).

Für die Ermittlung der Wiederkehrzeit des Ereignisses des Überschreitungsfall (,,Es fallen gleichzeitig mehr dringlich auszuübende Tätigkeiten in der Leitstelle an, als Mitarbeiter dienstplanmäßig zur Verfügung stehen“) werden folgende Bemessungsparameter benötigt:

---

<sup>1</sup> Berechnet wird im mathematisch-statistischen Sinn die Wiederkehrzeit des Ereignisses, sodass innerhalb eines Zeitintervalls, z. B. der mittleren Anrufbearbeitungszeit, eine bestimmte Anzahl  $x$  vorgehaltener personell besetzter Einsatzleitplätze nicht mehr ausreicht, um einen eingehenden Anruf zu bedienen. Oder anders ausgedrückt: Das Risiko, dass die zur Verfügung stehenden personell besetzten Einsatzleitplätze nicht ausreichen, entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass die Anzahl  $X$  von Anrufeingängen innerhalb eines Zeitintervalls einen größeren Wert als die Anzahl  $x$  der zur Verfügung stehenden personell besetzten Einsatzleitplätze annimmt (= Überschreitungswahrscheinlichkeit). Die Wiederkehrzeit des Ereignisses ( $X > x$ ) ist die mit dem Kehrwert des Risikos gewichtete Länge des zugrundeliegenden Zeitintervalls.

- Anzahl der zu bemessenden Einzelschichten pro Jahr
- Schichtdauer der zu bemessenden Einzelschichten (in Stunden)<sup>2</sup>
- Ø Häufigkeit und Dauer der als dringlich einzustufenden Tätigkeiten (in Minuten)
- Jahresanzahl von Anrufen innerhalb der zu bemessenden Schicht und unterschieden nach Tageskategorien, da sich anhand von ihnen Anzahl und Zeitdauer der dringlich auszuübenden Leitstellentätigkeiten insgesamt bemessen lassen.

Als Anzahl der zu bemessenden Einzelschichten bringen wir für die Kategorie „Mo-Fr“ 251 Tage, für die Kategorie „Sa“ 51 Tage und für die Kategorie „So + Wf“ 63 Tage in Ansatz.

Als Schichtdauer für die Besetzung der Anzahl von Leitstellendisponenten legen wir 8 Stunden für jede Einzelschicht zugrunde.

Um die Ø Häufigkeit und Dauer der als dringlich einzustufenden Tätigkeiten ermitteln zu können, sind sämtliche Aufgaben des Leitstellenpersonals in unaufschiebbare, d. h. dringliche sowie aufschiebbare, d. h. nicht dringliche Tätigkeiten einzuteilen. Denn grundsätzlich gilt, dass nicht dringliche Tätigkeiten, wie Alarmierung eines Einsatzmittels zum Krankentransport, für das Entgegennehmen eines neuerlichen Anrufes unterbrochen bzw. aufgeschoben werden können. Daher werden zur risikoabhängigen Personalbemessung, je nach Einsatzart verschieden (Notfallrettung, Krankentransport, Feuerwehreinsatz, sonstige Einsätze), ausschließlich solche Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht aufgeschoben werden können.

Zusätzlich fließen die Kommunikationstätigkeiten, die unabhängig von Einsätzen erfolgen (Bürgerfragen, arbeitsorganisatorische Absprachen, Verwaltungsbelange etc.), mit ein. Es ist davon auszugehen, dass solche Anrufe, die letztlich keine Hilfersuchen darstellen, nach Ø 25 Sekunden auf „Halten/Warten“ gedrückt werden können, um ein eventuell neuerlich auftretendes Meldeereignis entgegennehmen zu können.

Zudem wird berücksichtigt, dass die einsatzunabhängigen Anrufe insgesamt wesentlich häufiger auftreten als diejenigen, die zu einem Einsatz führen.

---

<sup>2</sup> Als „Schicht“ wird hierbei ein Tageszeitintervall verstanden, welches mit Disponenten der Leitstelle zu besetzen ist. Die „Schichtdauer“ legt somit die Tischbesetzzeiten fest, für die im weiteren Verlauf der Personalbedarf bemessen wird.

Anhand der beschriebenen Parameter ist die Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles zu berechnen. Entscheidend dabei ist, dass alle o. a. dringlich anfallenden Tätigkeiten in ihrer Anzahl wie auch in ihrer Dauer in die Berechnung uneingeschränkt einfließen. Die Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es bezeichnet letztlich den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikosituationen, nämlich zwischen einer aktuellen Bedarfsüberschreitung der vorhandenen Leitstellendisponenten und dem statistisch zu erwartenden wiederholten Eintreten dieses Überschreitungsfall es. Die Wiederkehrzeit wird in Schichten gemessen.

Generell ist nicht zu erwarten, dass sich das angegebene Dispositionsaufkommen über den jeweils betrachteten Zeitraum in der Realität völlig gleichmäßig verteilt, sondern es Phasen mit erkennbar erhöhtem und solche mit deutlich unterdurchschnittlichem Einsatzaufkommen gibt. Um sicherzustellen, dass zu jeder Zeit ausreichend Disponenten zur Verfügung stehen, wird eine frequenzabhängige Personalbemessung vorgenommen.

### **3.2 Frequenzabhängige Personalbemessung**

In die frequenzabhängige Personalbemessung fließen alle relevanten Zeitanteile der Leitstellentätigkeit ein.

Sie dient insbesondere der Überprüfung der Ergebnisse der risikoabhängigen Personalbemessung. Während in der risikoabhängigen Personalbemessung Schichten von 8 Stunden Dauer zugrunde gelegt werden, werden bei der frequenzabhängigen Personalbemessung die stündlichen Meldepegel der Leitstellen zugrunde gelegt. Durch Abgleich beider Personalbemessungsmethoden wird sichergestellt, dass zu allen Tageszeitkategorien eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern zur Verfügung steht, um die anfallenden Leitstellentätigkeiten zu bewältigen.

**Wir weisen jedoch darauf hin**, dass die Ergebnisse der risikoabhängigen Personalbemessung in jedem Fall vorrangig in die zu besetzenden Personalschichten einfließen.

### 3.3 Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Meldeeingängen und der daraus folgenden Tätigkeiten

Es gilt nun, eine zeitliche Bewertung der Einzeltätigkeiten für die verschiedenen Aufgabenbereiche vorzunehmen. Dabei berücksichtigen wir insbesondere sogenannte Kerntätigkeiten, die bei jeder Einsatzabwicklung anfallen bzw. im normalen Tagesbetrieb häufiger durchzuführen sind. Bei den „Sonstigen Leitstellentätigkeiten“, wie z. B. dem Führen der Tages- und Monatsstatistik sowie weiterer Listen, der Ablage von Dokumentationsformularen usw., gehen wir davon aus, dass diese von den Leitstellenmitarbeitern in Zeiten geringerer Inanspruchnahme erledigt werden können bzw. dass diese nicht jeden Tag anfallen und somit nur von nachgeordneter Bedeutung sind. Zusätzlich werden für derartige Tätigkeiten gesonderte Administrationsplanstellen berücksichtigt.

Zur Festlegung der zeitlichen Bewertung der Tätigkeiten am Arbeitsplatz Leitstelle greifen wir auf vorangegangene empirische Untersuchungen zurück.

Die von uns angesetzten Zeitanteile werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Sie beruhen zum einen auf Ergebnissen von zahlreichen Workshops mit Experten aus unterschiedlichen Leitstellen (deutschlandweit) und auf den Ergebnissen von umfangreichen Zeiterfassungen durch uns in mehreren Leitstellen sowie dem Abgleich mit Ergebnissen aus Wissenschaft und Forschung.

In der nachstehenden TABELLE 3.1 führen wir zunächst eine zeitliche Bewertung der einzelnen Leitstellentätigkeiten für eine Einsatzbearbeitung in der Notfallrettung und dem Krankentransport durch.

Wie aus TABELLE 3.1 deutlich wird, wird für die Disposition von Notarzteinsätzen keine gesonderte Bearbeitungsdauer angesetzt. Der zusätzliche Zeitbedarf zur Disposition von Notarzteinsätzen wird durch Punkt 4 Alarmierung/Nachalarmierung berücksichtigt. Die Anzahl der in den zu untersuchenden Leitstellenbereichen durchgeführten Notarzteinsätze wird somit nicht gesondert bewertet.

TABELLE 3.1 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für eine Einsatzabwicklung in den Kategorien des Rettungsdienstes „Notfallrettung (NFR)/Krankentransport (KTP)“

Dispositionszeiten für den Aufgabenbereich Rettungsdienst				
Tätigkeit	Ø Zeitbedarf in Sekunden			
	Notfallrettung (NFR)		Krankentransport (KTP)	
	Dringliche Tätigkeit	Disponible Tätigkeit	Dringliche Tätigkeit	Disponible Tätigkeit
1. Hilfeersuchen, Meldung aufnehmen, Standardisierte Abfrage	60		60	
2. Tonband abhören	15			15
3. Disponieren mit / ohne Einsatzmittelvorschlag	15		15	
4. Alarmierung / Nachalarmierung	30			30
5. Übermittlung der Einsatzdaten	30			30
6. Kontrolle Statusmeldungen (FMS)		30		30
7. Entgegennahme der Freimeldung	15			15
8. Absprache / Rückmeldung Rettungswache / Faxübermittlung	15	45		60
9. Tätigkeiten, die nicht bei jedem Einsatz anfallen: - Rückfragen bei Ankunft Einsatzstelle - Patientendatenübergabe an NA - Anmeldung Krankenhaus / Anfrage Zielort - Kommunikation Polizei - Absprache mit Kollegen der Leitstelle - Beschreibung Anfahrtsweg - ggf. Nachforderungen - Laieneinweisung zur Erstversorgung - Notfallreanimationsbegleitung - Sonstiges: Rückfragen, Führen elektronischer Nachweise, u.ä.				
Summe Ø Zeitbedarf aller Tätigkeiten pro Einsatz:	60	225	15	150
Summe pro Einsatz	240	300	90	330
Ø Bearbeitungsdauer pro Einsatz in Sekunden	540		420	
Ø Bearbeitungsdauer pro Einsatz in Minuten	9,00		7,00	

© FORPLAN 2022

Die Ø Bearbeitungsdauer für Lenkungs-, Koordinierungs-, Informations- und Dokumentationsaufgaben im Verlaufe eines Notfalleinsatzes beläuft sich auf 9,00 Minuten, diejenige für einen Krankentransport dagegen nur auf 7,00 Minuten. Die o. a. Aufstellung verdeutlicht, dass davon 240 Sekunden je Notfalleinsatz (4,00 Min.) und 90 Sek. je KTP in die risikoabhängige Personalbemessung einzufließen haben.

Die Vorgehensweise der zeitlichen Bewertung der Leitstellentätigkeit für eine Einsatzabwicklung der Feuerwehr sowie sonstiger Vermittlungstätigkeiten erfolgt analog der beschriebenen Vorgehensweise bei Notfallrettung/Krankentransport. Insgesamt ergibt sich für die Lenkungs-, Koordinierungs-, Informations- und Dokumentationsaufgaben im Verlaufe eines Feuerwehreinsatzes eine Ø Bearbeitungsdauer von 35,00 Minuten, für sonstige Tätigkeiten eine Ø Bearbeitungsdauer von 6,00 Minuten (vgl. TABELLEN 3.2 und 3.3). Zu sonstigen Tätigkeiten zählen bspw. auch die Vermittlung

von KV-Einsätzen, kommunale Aufgaben und der Service für Brandmeldeanlagen (bspw. temporäres Deaktivieren der Anlage während Wartungsarbeiten).

Neben solchen Anrufen, die tatsächliche Hilfeersuchen darstellen und zählbare Einsätze nach sich ziehen, erreichen die Leitstellen aber auch noch solche, die nicht zu einem Einsatz führen (Mehrfachmeldungen von Notfällen, Bürgeranfragen, etc.). Diese sonstigen Anrufe/Anfragen treten in der Regel wesentlich häufiger auf als tatsächliche Hilfeersuchen. Daher wird ihre Anzahl bei der Zeitbedarfsrechnung mitberücksichtigt. Pro einsatzunabhängigem Anruf wird eine  $\emptyset$  Bearbeitungsdauer von 1 Minute berücksichtigt (vgl. TABELLE 3.4).

Die nachfolgenden TABELLEN verdeutlichen, dass je Brandeinsatz Tätigkeiten mit der Dauer von insgesamt 600 Sek. (10,00 Min.), je sonstiger Vermittlungstätigkeit mit der Dauer von insgesamt 60 Sek. (1,00 Min.) sowie pro sonstigem Anruf Tätigkeiten mit der Dauer von insgesamt 25 Sek. in die **risikoabhängige Personalbemessung** einzufließen haben.

Zur Überprüfung der risikoabhängigen Personalbemessung werden wir eine frequenzabhängige Personalbemessung durchführen. In dieser Analyse werden dann alle zur Bearbeitung eines Einsatzes notwendigen Zeitanteile einfließen.

Aus den beiden o. g. Methoden zur Personalbemessung errechnet sich der Grundbedarf an Leitstellendisponenten.

Daneben werden wir Personalanteile für die Leitungsfunktion bemessen und einen Mitarbeiteranteil zur Bewältigung von größeren Schadensereignissen berücksichtigen.

TABELLE 3.2 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für eine Einsatzabwicklung „Brandschutz / Technische Hilfeleistung“

Dispositionszeiten für den Aufgabenbereich Brandschutz / Technische Hilfeleistung		
Tätigkeit:	Ø Zeitbedarf in Sekunden	
	Dringliche Tätigkeit	Disponible Tätigkeit
1. Hilfeersuchen, Meldung aufnehmen, Standardisierte Abfrage	60	
2. Tonband abhören / Disponieren	30	
3. Alarmierung -> bishin zu mehreren Einsatzmitteln (Löschzug)	60	
4. Übermittlung der Einsatzdaten (-> mehrere Einsatzmittel)	60	
5. Entgegennahme von Statusmeldungen		
- Ausrückzeitpunkt, Einsatzstärke	75	
- Ankunft Einsatzstelle	75	
- Welche Personen und Geräte sind im Einsatz	75	
- Einsatzzweck erfüllt	75	
- Abfahrt von der Einsatzstelle		75
- Ankunft Wache / Gerätehaus (Einsatzende)		75
6. Einsatzbericht nachtragen		
- Ausrückzeitpunkt, Einsatzstärke		75
- Ankunft Einsatzstelle		75
- Welche Personen und Geräte sind im Einsatz		75
- Abfahrt von der Einsatzstelle		75
- Ankunft Wache / Gerätehaus (Einsatzende)		75
7. Absprache / Rückmeldung Feuerwache		75
8. Tätigkeiten, die nicht bei jedem Einsatz anfallen:		
- ggf. Nachforderungen		
- Benachrichtigung nachgeordneter Behörden, Ämter, Personen		
- Absprache mit Kollegen der Leitstelle		
- Ändern und Ergänzen der Einsatzunterlagen und Alarmpläne		
- Sonstiges: Rückfragen etc.		
Summe Ø Zeitbedarf aller Tätigkeiten pro Einsatz:	90	900
Summe pro Einsatz	600	1.500
Ø Bearbeitungsdauer pro Einsatz in Sekunden	2.100	
Ø Bearbeitungsdauer pro Einsatz in Minuten	35,00	

© FORPLAN 2022

TABELLE 3.3 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für eine Einsatzabwicklung „Sonstige Tätigkeiten“

Dispositionszeiten für die Bearbeitung sonstiger Tätigkeiten		
Tätigkeit:	Ø Zeitbedarf in Sekunden	
	Dringliche Tätigkeit	Disponible Tätigkeit
1. Klärungsphase	60	
2. Abwicklung des Gespräches		300
Summe pro Anruf	60	300
Ø Bearbeitungsdauer pro Anruf in Sekunden	360	
Ø Bearbeitungsdauer pro Anruf in Minuten	6,00	

© FORPLAN 2022

TABELLE 3.4 Leitstellentätigkeiten und zugehöriger Ø Zeitbedarf für die Abwicklung „Sonstiger Anrufe“

Dispositionszeiten für die Bearbeitung sonstiger Anrufe		
Tätigkeit:	Ø Zeitbedarf in Sekunden	
	Dringliche Tätigkeit	Disponible Tätigkeit
1. Klärungsphase	25	
2. Abwicklung des Gespräches		35
Summe pro Anruf	25	35
Ø Bearbeitungsdauer pro Anruf in Sekunden	60	
Ø Bearbeitungsdauer pro Anruf in Minuten	1,00	

© FORPLAN 2022

## 4 Ergebnisse der Bemessung der notwendigen personellen Ausstattung

### 4.1 Risikoabhängige Bemessung der Dispositionsplätze

Die Eingangsparameter zur risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung sind in Anhang 2 dargestellt. Sie zeigen die zu erwartenden tageszeit- und tageskategorie-abhängigen Eingänge von Anrufen in der Leitstelle.

Es werden folgende Bearbeitungszeiten für die risikoabhängige Bemessung angesetzt:

Notfallrettung	240 Sekunden
Krankentransport	90 Sekunden
Brandschutz und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden
Sonstige Anrufe	25 Sekunden

Die Berechnungsergebnisse der risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung sind in Anhang 3 aufgeführt.

Als ausreichendes **Sicherheitsniveau** für die Besetzungsstruktur setzen wir einen Grenzwert von mindestens 99,0 % an. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Anrufe in der ILS – i.V.m. den Bereitschaftsdienstmitarbeitern und der Lagedienstführung – angenommen werden können.

Zusammengefasst ergibt sich für die risikoabhängige Personalbemessung der Leitstelle folgendes Ergebnis:

TABELLE 4.1 Ergebnis der risikoabhängigen Personalbemessung für die ILS Halle

Ergebnis der risikoabhängigen Personalbemessung ILS Halle			
Schicht	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag / Wochenfeiertag
06.00-14.00	4 Disponenten	4 Disponenten	4 Disponenten
14.00-22.00	4 Disponenten	4 Disponenten	4 Disponenten
22.00-06.00	3 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten

© FORPLAN 2022

TABELLE 4.1 zeigt, dass die maximale Mitarbeiteranzahl innerhalb einer Schicht 4 Leitstellendisponenten umfasst.

Das Sicherheitsniveau in der Leitstelle ist in TABELLE 4.2 aufgeführt.

TABELLE 4.2 Sicherheitsniveau der risikoabhängigen Personalbemessung für die ILS Halle

Sicherheitsniveau in der ILS Halle						
Bemessene Anzahl vorzuhaltender Disponenten für die ILS Halle mit Sicherheitsniveau						
Schicht	Montag - Freitag		Samstag		Sonntag / Wochenfeiertag	
	Anzahl Disponenten	Sicherheitsniveau	Anzahl Disponenten	Sicherheitsniveau	Anzahl Disponenten	Sicherheitsniveau
06.00-14.00	4	99,4%	4	99,8%	4	99,8%
14.00-22.00	4	99,6%	4	99,8%	4	99,9%
22.00-06.00	3	99,9%	3	99,7%	3	99,8%

© FORPLAN 2022

Das **Sicherheitsniveau** ist beispielsweise so hoch, dass der Fall eines nicht im Zeitlimit annehmbaren Anrufs (der sog. Duplizitätsfall) an Werktagen zwischen 06.00 - 14.00 Uhr in 0,6 % der Anrufe zu erwarten ist.

## 4.2 Frequenzabhängige Bemessung der Dispositionsplätze

Zur Überprüfung der risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung und einer stundengenauen Bemessung über den Tagesverlauf hinweg, wird eine frequenzabhängige Bemessung durchgeführt. In dieser sind alle Zeitanteile, die zur Disposition von Einsätzen bzw. Anrufen benötigt werden, enthalten.

Die Eingangsparameter zur frequenzabhängigen Leitstellenpersonalbemessung sind im Anhang 4 dargestellt.

Es werden folgende Bearbeitungszeiten für die frequenzabhängige Bemessung angesetzt:

Notfallrettung	540 Sekunden
Krankentransport	420 Sekunden
Brandschutz und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden
Sonstige Anrufe	60 Sekunden

In TABELLE 4.3 ist das Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung dargestellt.

In allen Zeitintervallen liegen die frequenzabhängigen Auslastungswerte unterhalb oder gleich der risikoabhängigen Bemessung.

Zudem zeigt TABELLE 4.3, dass die Besetzungsstruktur der Leitstelle immer den rechnerisch erforderlichen Personalbedarf, der sich aus der frequenzabhängigen Bemessung ergibt, übersteigt bzw. damit identisch ist.

TABELLE 4.3 Frequenzabhängige Personalbemessung für die ILS Halle

ILS Halle	Tageszeitintervall (TZI)		Ø Anruhfrequenz im TZI [.]	Ø Bearbeitungsdauer [Min]	erforderl. Mitarbeiter (gerundet) [Anzahl]	Besetzungsstruktur der Leitstellentische [risikoabhängige Bemessung] [Anzahl]
	von [Uhr]	bis [Uhr]				
	0 - 1		10,79	5,5	1	3
	1 - 2		8,59	5,5	1	3
	2 - 3		7,05	5,5	1	3
	3 - 4		6,22	5,5	1	3
	4 - 5		6,14	5,5	1	3
	5 - 6		7,88	5,5	1	3
	6 - 7		16,61	4,9	2	4
	7 - 8		33,33	4,9	3	4
	8 - 9		39,90	4,9	4	4
	9 - 10		43,67	4,9	4	4
	10 - 11		45,24	4,9	4	4
	11 - 12		44,35	4,9	4	4
	12 - 13		39,96	4,9	4	4
	13 - 14		38,54	4,9	4	4
	14 - 15		40,48	4,8	4	4
	15 - 16		39,29	4,8	4	4
	16 - 17		36,40	4,8	3	4
	17 - 18		35,06	4,8	3	4
	18 - 19		32,46	4,8	3	4
	19 - 20		28,78	4,8	3	4
	20 - 21		25,41	4,8	3	4
	21 - 22		20,84	4,8	2	4
	22 - 23		17,57	5,5	2	3
	23 - 24		13,56	5,5	2	3
<b>WERKTAG</b>			<b>638,13</b>		<b>64</b>	<b>88</b>
	0 - 1		13,81	6,3	2	3
	1 - 2		11,14	6,3	2	3
	2 - 3		10,53	6,3	2	3
	3 - 4		9,96	6,3	2	3
	4 - 5		8,15	6,3	1	3
	5 - 6		9,05	6,3	1	3
	6 - 7		15,15	5,9	2	4
	7 - 8		20,92	5,9	3	4
	8 - 9		24,86	5,9	3	4
	9 - 10		23,44	5,9	3	4
	10 - 11		25,61	5,9	3	4
	11 - 12		25,44	5,9	3	4
	12 - 13		23,56	5,9	3	4
	13 - 14		23,85	5,9	3	4
	14 - 15		23,27	6,0	3	4
	15 - 16		23,07	6,0	3	4
	16 - 17		23,40	6,0	3	4
	17 - 18		23,97	6,0	3	4
	18 - 19		24,05	6,0	3	4
	19 - 20		20,98	6,0	3	4
	20 - 21		20,00	6,0	2	4
	21 - 22		18,07	6,0	2	4
	22 - 23		14,79	6,3	2	3
	23 - 24		13,19	6,3	2	3
<b>SAMSTAG</b>			<b>450,26</b>		<b>59</b>	<b>88</b>
	0 - 1		10,45	6,5	2	3
	1 - 2		8,13	6,5	1	3
	2 - 3		7,30	6,5	1	3
	3 - 4		6,40	6,5	1	3
	4 - 5		5,57	6,5	1	3
	5 - 6		6,57	6,5	1	3
	6 - 7		17,70	6,1	2	4
	7 - 8		20,79	6,1	3	4
	8 - 9		22,35	6,1	3	4
	9 - 10		24,35	6,1	3	4
	10 - 11		24,48	6,1	3	4
	11 - 12		24,18	6,1	3	4
	12 - 13		22,69	6,1	3	4
	13 - 14		22,59	6,1	3	4
	14 - 15		21,29	5,9	3	4
	15 - 16		20,80	5,9	3	4
	16 - 17		20,60	5,9	3	4
	17 - 18		23,98	5,9	3	4
	18 - 19		19,37	5,9	2	4
	19 - 20		19,14	5,9	2	4
	20 - 21		17,91	5,9	2	4
	21 - 22		14,06	6,5	2	4
	22 - 23		13,04	6,5	2	3
	23 - 24		11,01	6,5	2	3
<b>SONNTAG</b>			<b>404,73</b>		<b>54</b>	<b>88</b>
<b>Personelle Besetzung [Woche]</b>						<b>616</b>
<b>Personelle Besetzung [Jahr]</b>						<b>32.120</b>

Wir empfehlen daher nach Abgleich der risiko- und frequenzabhängigen Bemessung, die Leitstellentische entsprechend der risikoabhängigen Bemessung zu besetzen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die **Dispositionsplätze** in der ILS Halle **616 Stunden/Woche** bzw. **32.120 Stunden/Jahr** zu besetzen sind.

Für die **Lagedienstführung** sind **168 Stunden/Woche** bzw. **8.760 Stunden/Jahr** zu besetzen.

## 5 Berechnung des erforderlichen Personalbedarfs für die ILS Halle

Im folgenden Kapitel wird der erforderliche Personalbedarf in der ILS Halle für den 24-Stundendienst (mit 50 % Bereitschaftszeitanteil) berechnet.

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst der Städte und Gemeinden (Arbeitszeitverordnung-Feuerwehr – ArbZVO-FW) beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beamte im Feuerwehrtechnischen Dienst 48 Stunden (§ 2 (1)).

In Sachsen-Anhalt gibt es keinerlei Hinweise, Erlasse oder Verordnungen, die die Arbeitszeit in Leitstellen regeln.

Daher ziehen wir eine Regelung des Innenministeriums NRW zu Rate, die eine **maximale Inanspruchnahme** von Mitarbeitern in Leitstellen **von 50 %** bei der Durchführung von 24-Stunden-Diensten vorgibt.

Diese bedeutet, dass sich die Mitarbeiter nicht mehr als 12 Stunden pro 24-Stunden-Dienst am Einsatzleitplatz befinden dürfen. Die verbleibenden mindestens 12 Stunden befindet sich der Mitarbeiter in Bereitschaftszeit. Zeitanteile, bei denen sich der Mitarbeiter an seinem Einsatzleitplatz befindet, aber keiner Tätigkeit nachkommt (bspw. Phasen mit geringem Einsatzaufkommen), zählen dabei nicht als Bereitschaftszeit.

### 5.2 Personalbedarf für die Regeldisposition und Lagedienstführung

#### Besetzung der Leitstellentische

In TABELLE 5.1 wird zunächst berechnet, mit welcher Besetzungsstruktur der ILS Halle der Maximalwert der Arbeitsbelastung i. H. v. 50,0 % durch die vorgeschlagenen Tischbesetzungszeiten nicht erreicht wird. Die Tischbesetzungszeiten ergeben sich aus unserer Personalbemessung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ILS Halle an allen Tagen mit 8 Disponenten und einem Lagedienstführer zu besetzen ist. Bei dieser Besetzungsstruktur errechnet sich ein Arbeitsanteil i.H.v. 45,8 %.

TABELLE 5.1 Besetzungsstruktur bei 24h-Diensten in der ILS Halle

Besetzungsstruktur bei 24-Stunden-Dienst ILS Halle									
ILS Halle	Tageszeit-	TZL-	Tischbesetztzeit	Bereitschaftszeit	GESAMT	Arbeitsanteil	Lagedienst-	Gesamt	
	intervall	Länge	Mitarbeiter	Mitarbeiter	Mitarbeiter	Mitarbeiter	föhrung	Mitarbeiter	davon
	(TZI)		im Schichtdienst	im Schichtdienst	im Schichtdienst	im Schichtdienst		in der Leitstelle	Tischbesetzung
	von	bis							
	[Uhr]	[Uhr]	[Min]	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]	[Anzahl]
	0 - 1	60	3	5	8		1	9	3
	1 - 2	60	3	5	8		1	9	3
	2 - 3	60	3	5	8		1	9	3
	3 - 4	60	3	5	8		1	9	3
	4 - 5	60	3	5	8		1	9	3
	5 - 6	60	3	5	8		1	9	3
	6 - 7	60	4	4	8		1	9	4
	7 - 8	60	4	4	8		1	9	4
	8 - 9	60	4	4	8		1	9	4
	9 - 10	60	4	4	8		1	9	4
	10 - 11	60	4	4	8		1	9	4
	11 - 12	60	4	4	8		1	9	4
	12 - 13	60	4	4	8		1	9	4
	13 - 14	60	4	4	8		1	9	4
	14 - 15	60	4	4	8		1	9	4
	15 - 16	60	4	4	8		1	9	4
	16 - 17	60	4	4	8		1	9	4
	17 - 18	60	4	4	8		1	9	4
	18 - 19	60	4	4	8		1	9	4
	19 - 20	60	4	4	8		1	9	4
	20 - 21	60	4	4	8		1	9	4
	21 - 22	60	4	4	8		1	9	4
	22 - 23	60	3	5	8		1	9	3
	23 - 24	60	3	5	8		1	9	3
<b>WERKTAG</b>	<b>pro Tag</b>		<b>88</b>	<b>104</b>	<b>192</b>	<b>45,8%</b>	<b>24</b>	<b>216</b>	<b>88</b>
	<b>pro Jahr</b>		<b>22.088</b>	<b>26.104</b>	<b>48.192</b>		<b>6.024</b>	<b>54.216</b>	<b>22.088</b>
	0 - 1	60	3	5	8		1	9	3
	1 - 2	60	3	5	8		1	9	3
	2 - 3	60	3	5	8		1	9	3
	3 - 4	60	3	5	8		1	9	3
	4 - 5	60	3	5	8		1	9	3
	5 - 6	60	3	5	8		1	9	3
	6 - 7	60	4	4	8		1	9	4
	7 - 8	60	4	4	8		1	9	4
	8 - 9	60	4	4	8		1	9	4
	9 - 10	60	4	4	8		1	9	4
	10 - 11	60	4	4	8		1	9	4
	11 - 12	60	4	4	8		1	9	4
	12 - 13	60	4	4	8		1	9	4
	13 - 14	60	4	4	8		1	9	4
	14 - 15	60	4	4	8		1	9	4
	15 - 16	60	4	4	8		1	9	4
	16 - 17	60	4	4	8		1	9	4
	17 - 18	60	4	4	8		1	9	4
	18 - 19	60	4	4	8		1	9	4
	19 - 20	60	4	4	8		1	9	4
	20 - 21	60	4	4	8		1	9	4
	21 - 22	60	4	4	8		1	9	4
	22 - 23	60	3	5	8		1	9	3
	23 - 24	60	3	5	8		1	9	3
<b>SAMSTAG</b>	<b>pro Tag</b>		<b>88</b>	<b>104</b>	<b>192</b>	<b>45,8%</b>	<b>24</b>	<b>216</b>	<b>88</b>
	<b>pro Jahr</b>		<b>4.488</b>	<b>5.304</b>	<b>9.792</b>		<b>1.224</b>	<b>11.016</b>	<b>4.488</b>
	0 - 1	60	3	5	8		1	9	3
	1 - 2	60	3	5	8		1	9	3
	2 - 3	60	3	5	8		1	9	3
	3 - 4	60	3	5	8		1	9	3
	4 - 5	60	3	5	8		1	9	3
	5 - 6	60	3	5	8		1	9	3
	6 - 7	60	4	4	8		1	9	4
	7 - 8	60	4	4	8		1	9	4
	8 - 9	60	4	4	8		1	9	4
	9 - 10	60	4	4	8		1	9	4
	10 - 11	60	4	4	8		1	9	4
	11 - 12	60	4	4	8		1	9	4
	12 - 13	60	4	4	8		1	9	4
	13 - 14	60	4	4	8		1	9	4
	14 - 15	60	4	4	8		1	9	4
	15 - 16	60	4	4	8		1	9	4
	16 - 17	60	4	4	8		1	9	4
	17 - 18	60	4	4	8		1	9	4
	18 - 19	60	4	4	8		1	9	4
	19 - 20	60	4	4	8		1	9	4
	20 - 21	60	4	4	8		1	9	4
	21 - 22	60	4	4	8		1	9	4
	22 - 23	60	3	5	8		1	9	3
	23 - 24	60	3	5	8		1	9	3
<b>SONNTAG</b>	<b>pro Tag</b>		<b>88</b>	<b>104</b>	<b>192</b>	<b>45,8%</b>	<b>24</b>	<b>216</b>	<b>88</b>
	<b>pro Jahr</b>		<b>5.544</b>	<b>6.552</b>	<b>12.096</b>		<b>1.512</b>	<b>13.608</b>	<b>5.544</b>
<b>GESAMT</b>	<b>pro Woche</b>		<b>616</b>	<b>728</b>	<b>1.344</b>	<b>45,8%</b>	<b>168</b>	<b>1512</b>	<b>616</b>
	<b>pro Jahr</b>		<b>32.120</b>	<b>37.960</b>	<b>70.080</b>		<b>8.760</b>	<b>78.840</b>	<b>32.120</b>

**Besetzung der beiden ELW**

Die Mitarbeiter im Dispositionsdienst können jedoch zu 50 % ausgelastet werden. Um diesen Wert zu erreichen, können die Mitarbeiter täglich 8 Stunden weitere Arbeiten verrichten. Daraus errechnet sich ein Jahreswert von **2.920 Stunden**.

Wie in Kapitel 2.1 bereits dargestellt wurde, werden für die Besetzung der beiden ELW insgesamt 619 Einsatzstunden veranschlagt. Berücksichtigt man zusätzlich 3 Stunden Rüstzeiten für die beiden ELW/Tag errechnet sich folgender Arbeitsaufwand pro Jahr:

- Einsatzbelastung: 619 Jahresstunden
- Rüstzeit ELW (3 Stunden/Tag): 1.095 Jahresstunden
- **Gesamt: 1.714 Jahresstunden**

Wir stellen somit fest, dass die beiden ELW durch die Disponenten in der ILS Halle weiterhin besetzt werden können.

Die Kosten für diese Besetzung sind jedoch keine Kosten der ILS Halle. Sie sind durch die Stadt Halle (Saale) zu tragen und von den originären Leitstellenkosten abzugrenzen.

**Personalbedarf für die Regeldisposition**

Insgesamt sind gemäß der von uns vorgeschlagenen SOLL-Besetzungsstruktur (vgl. TABELLE 5.1) für die Regeldisposition **70.080 Stunden** zu erbringen. Zudem werden 15 Minuten Übergabezeiten berücksichtigt.

Zum Ausgleich **kurzfristiger Personalausfälle** (z. B. Krankheit) empfehlen wir die Einrichtung eines 24 Stunden Rufbereitschaftsdienstes, der an allen Tagen zu besetzen ist. Die Vergütung dieses Rufbereitschaftsdienstes erfolgt mit 12,5 % und wird den Mitarbeitern in Freizeit ausgeglichen.

Die Netto-Jahresarbeitszeit im 48-Stunden-Dienst beträgt **1.704,26 Stunden** (vgl. Kapitel 2.2).

Das Ergebnis der Personalbedarfsrechnung für die Regeldisposition ist in TABELLE 5.2 dargestellt.

TABELLE 5.2 Personalbedarf für die Regeldisposition

Personalbedarf für die ILS Halle (Regeldisposition)			
ILS Halle	Arbeitsstunden pro Jahr	Netto-Jahresarbeitszeit	Personalbedarf
Tischbesetzung (8 Funktionen 24/7)	70.810	1.704,26	<b>41,55</b>
Rufbereitschaftsdienst (12,5 % der Anwesenheitszeit)	1.095	1.704,26	<b>0,64</b>
<b>GESAMT</b>	<b>71.905</b>		<b>42,19</b>

© FORPLAN 2022

Künftig sind im Rahmen eines 24-Stunden-Dienstes in der ILS Halle **42,19 Mitarbeiter** für die Regeldisposition vorzuhalten.

### **Personalbedarf für die Lagedienstführung**

Die Lagedienstführer haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Überwachung des Einsatz- und Dispositionsgeschehens
- Durchführung eines Fehlermanagements bei Beschwerden und Dokumentation des Einsatzgeschehens im Tagesablauf
- Störungs- und Ausfallmanagement
- Ansprechpartner für die übergeordneten Führungsebenen in Zeiten, in denen die Leitstellenleitung außer Dienst ist
- Schaffung einer Schnittstelle zwischen Leitstellenleitung und Disponenten, da die Leitstellenleitung nur werktags tagsüber anwesend ist
- Einhaltung des Dienstplans überwachen, kurzfristige Änderungen eintragen (Krankmeldungen, Dienstaustausch) und gegebenenfalls für den Personalersatz sorgen
- Überwachung der korrekten Arbeitsplatzübergabe bei Schichtwechsel

Um eine permanente Ansprechbarkeit des Lagedienstführers für die Disponenten gewährleisten zu können, muss dieser in seiner Arbeitszeit seinen Arbeitsplatz in der Leitstelle selbst (= in unmittelbare Hör- und Sichtweite zu den diensthabenden Disponenten) haben und hier über einen vollwertigen Einsatzleitplatz mit Zugriff auf das gesamte Leitsystem verfügen. Der Bereitschaftsdienstanteil des Lagedienstführers muss dabei über 50 % betragen. Möglich ist hier eine Besetzungsstruktur 11 Stunden Arbeitszeit, 13 Stunden Bereitschaftszeit.

Insgesamt sind gemäß der von uns vorgeschlagenen SOLL-Besetzungsstruktur (vgl. TABELLE 5.1) für die Lagedienstführung **8.760 Stunden** zu erbringen. Zudem werden auch hier 15 Minuten Übergabezeiten berücksichtigt.

Das Ergebnis der Personalbedarfsrechnung für die Lagedienstführung ist in TABELLE 5.3 dargestellt.

TABELLE 5.3 Personalbedarf für die Lagedienstführung

Personalbedarf für die ILS Halle (Lagedienstführung)			
ILS Halle	Arbeitsstunden pro Jahr	Netto-Jahresarbeitszeit	Personalbedarf
Lagedienstführung	8.851	1.704,26	<b>5,19</b>
<b>GESAMT</b>	<b>8.851</b>		<b>5,19</b>

© FORPLAN 2022

Künftig sind im Rahmen eines 24-Stunden Dienstes in der ILS Halle **6 Mitarbeiter** für die Lagedienstführung vorzuhalten. Die verbleibenden Personalanteile i.H.v. **0,81 Personalplanstellen** sind von den Lagedienstführern in der Regeldisposition zu erbringen.

Weitere **3 Mitarbeiter der Disposition** sollten als Lagedienstführer qualifiziert sein, um eine Stellvertretung des LDF während seiner Ruhezeit gewährleisten zu können.

**Personalbedarf für die Ausbildung neuer Leitstellenmitarbeiter**

Für die Praxisanleitung, welche zum einen zur Ausbildung eigener Leitstellenmitarbeiter und zum anderen zur Aus- und Fortbildung von Notfallsanitätern benötigt wird, empfehlen wir 5 Mitarbeiter bereitzuhalten, die zu je 20 % von der Einsatzdisposition freigestellt werden. Dadurch kann dienstplanmäßig sichergestellt werden, dass werktags i. d. R. ein Ausbilder für die Praxisanleitung zur Verfügung steht.

Der Personalbedarf für die Praxisanleitung ist in TABELLE 5.4 dargestellt.

TABELLE 5.4 Personalbedarf für die Praxisanleitung

Personalbedarf für die ILS Halle (Praxisanleitung)			
ILS Halle	Arbeitsstunden pro Jahr	Netto-Jahresarbeitszeit	Personalbedarf
Praxisanleitung (5 MA - Freistellung zu 20%)	1.704,26	1.704,26	<b>1,00</b>

© FORPLAN 2022

Künftig sind in der ILS Halle **5 Mitarbeiter** für die Praxisanleitung vorzuhalten. Diese werden zu 20 % vom Dispositionsdienst freigestellt.

## **Personalverstärkung**

Bedingt durch den 24-Stunden-Dienst stehen permanent mindestens 4 Mitarbeiter in Bereitschaftszeit zur Verfügung. Plötzlich auftretende Einsatzspitzen können so unmittelbar abgedeckt werden.

Insgesamt stellen wir fest, dass in der ILS Halle bei der Durchführung von 24-Stunden-Diensten eine hohe Anzahl an Kräften im Bereitschaftsdienst zur Verfügung steht, um eine adäquate Personalverstärkung in der ILS garantieren zu können.

## **5.3 Leitungs- und Administrationspersonal**

Die Aufgaben als Dienstleister für die Kommunen und die zusätzlichen Aufgaben in der Mitarbeiterführung und der täglichen Organisation eines reibungslosen Dienstbetriebs machen aus unserer Sicht folgende Leitungsfunktionen für die ILS Halle notwendig.

Für die Leitung und Administration der ILS Halle werden derzeit 6,0 Personalstellen vorgehalten (vgl. Kapitel 2.1).

Die Netto-Jahresarbeitszeit der Mitarbeiter im Leitungs- und Administrationsdienst in der ILS Halle wird pauschal auf Basis einer Ausfallrate von 30 % berechnet. Sie beträgt **1.460,0 Stunden/Jahr** bezogen auf eine 40 Stundenwoche.

### **Leitstellenleitung**

Die ILS Halle ist zuständig für die Versorgung von rund 310.000 Einwohnern auf einer Fläche von 740 km<sup>2</sup>. Damit ist die ILS Halle als kleine Leitstelle (bis 400.000 Einwohner) zu klassifizieren.

Für kleine Leitstellen sind prinzipiell 2 Planstellen für die Leitstellenleitung bzw. die Sachgebietsleitung vorgesehen.

Für die künftige Administrationsstruktur der ILS Halle empfehlen wir daher folgenden Personalstruktur:

- 1,0 Leitstellenleiter
- 1,0 stellvertretender Leitstellenleiter inkl. Qualitätsmanagement

Entsprechend der Aufgabenverteilung soll der stellvertretende Leitstellenleiter neben der Stellvertreterfunktion auch im Bereich Qualitätsmanagement tätig sein.

### **Systembetreuung und -verwaltung**

Für die Systembetreuung und -verwaltung werden 12 % der Tischbesetztzeiten (inkl. Lagedienstführung) angesetzt. Gemäß den Ergebnissen unserer Bedarfsplanung sind 40.880 Tischbesetztstunden der Leitstelle zu erbringen. Davon entfallen 32.120 Stunden auf die Regeldisposition und 8.760 Stunden auf die Lagedienstführung.

12 % davon entsprechen **4.906 Stunden**.

Somit errechnet sich der Personalbedarf für den Aufgabenbereich „Systembetreuung und -verwaltung“ wie folgt:

4.906 Jahresstunden	/	1.460,0 Netto-Jahresarbeitszeit	=	<b>3,36 MA</b>
---------------------	---	---------------------------------	---	----------------

### **Digitalfunk / luK**

Den Personalbedarf für die Funktion „Digitalfunk / luK“ bemessen wir auf Basis der regelmäßig personell zu besetzenden Dispositionsplätze. Für jeden Platz setzen wir einen Personalbedarf i.H.v. 0,2 Personalplanstellen an.

Nach unseren Berechnungen sollen künftig bis zu 4 Dispositionsplätze besetzt werden. Daraus errechnet sich der folgende Personalbedarf für den Aufgabenbereich „Digitalfunk / luK“:

4 Dispositionsplätze x 0,2 Planstellen = <b>0,8 Mitarbeiter „Digitalfunk / luK“</b>
---

### **IT-Administration und Sicherheit**

Die wichtigsten Aufgaben für die Mitarbeiter in der IT-Administration und Sicherheit werden im Folgenden kurz aufgezeigt:

- Beratung der Leitstellenleitung über die Einführung eines IT-Sicherheitskonzeptes, sowie dessen Umsetzung (Erarbeitung von Konzepten und Richtlinien)
- Beratung der Leitstellenleitung zu Fragen der IT-Sicherheit
- Schulung der Mitarbeiter zu Fragen der IT-Sicherheit
- Durchführung von Risikoanalysen zur Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes
- Festlegung der Aufgaben für IT-Sicherheit für den nachgeordneten Bereich
- Koordination von Kontrollen der Effektivität von IT-Sicherheitsmaßnahmen im laufenden Betrieb

Zur Berechnung der benötigten Personalplanstellen sehen wir 1 % der Personalplanstellen in einer Leitstelle für die IT-Sicherheit vor.

Nach unseren Berechnungen sollen künftig 54,55 Planstellen in der ILS Halle für Disposition, Leitung und Administration vorgehalten werden. Daraus errechnet sich der folgende Personalbedarf für den Aufgabenbereich „IT-Administration und Sicherheit“:

54,55 Mitarbeiter x 1,0 % = **0,55 Mitarbeiter „IT-Administration und Sicherheit“**

### **Qualitätsmanagement**

Moderne Leitstellen stellen zum einen das Bindeglied zwischen Rettungsdienst und Feuerwehren sowie Katastrophenschutzeinheiten dar. Zum anderen bilden sie die Schnittstelle zu Bürgern und Verwaltung.

An diesem zentralen Punkt in der Rettungskette muss die Aufgabenwahrnehmung nach standardisierten Verfahren erfolgen. Der Rettungsmiteinsatz durch die Leitstelle trägt unmittelbar zum Erfolg eines Einsatzes bei. Die schnellstmögliche Alarmierung des für den Einsatz geeignetsten Rettungsmittels entscheidet sowohl über die für den Patienten erfolgreichste Versorgung als auch über den wirtschaftlichsten Ressourceneinsatz.

Um diese Aufgaben in einem transparenten und strukturierten Prozess wahrnehmen zu können, ist die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems eine geeignete Maßnahme.

Bei kleinen Leitstellen setzen wir eine gemeinsame Stelle für den stellvertretenden Leitstellenleiter und den QM-Beauftragten an.

### **Einsatz im Dispositionsdienst**

Grundsätzlich sehen wir es als sinnvoll an, dass das Leitungs- und Administrationspersonal regelmäßig auch im Dispositionsdienst (ggfs. auch als LDF) eingesetzt wird. So kann gewährleistet werden, dass die Mitarbeiter des Tagdienstes die Disponenten in Ausnahmefällen bei Großschadenslagen oder zur Spitzenabdeckung unterstützen können.

## 5.4 Gesamtpersonalbedarf

In TABELLE 5.5 ist der Gesamtpersonalbedarf für die ILS Halle zusammengefasst.

TABELLE 5.5 Personalbedarf der ILS Halle

Personalbedarf für die ILS Halle		
	Jahresstunden	Personalbedarf
<b>Disposition und Ausbildung</b>		
Regeldisposition	71.905	41,39
Lagedienstführung	8.851	6,00
Praxisanleitung	1.704	1,00
<b>GESAMT</b>	<b>82.461</b>	<b>48,39</b>
<b>Leitung und Administration</b>		
Leitstellenleitung	1.460	1,00
Stellvertretende Leitstellenleitung inkl. QM	1.460	1,00
Systembetreuung und -verwaltung	4.906	3,36
Digitalfunk / IuK	1.168	0,80
IT-Administration und Sicherheit	796	0,55
<b>GESAMT</b>	<b>9.790</b>	<b>6,71</b>
<b>GESAMT</b>	<b>92.251</b>	<b>55,09</b>

© FORPLAN 2022

Insgesamt errechnet sich bei der Durchführung von **24-Stunden-Diensten** ein **Personalbedarf** für die ILS Halle i.H.v. **55,09 Mitarbeitern**.

## 6 Zusammenfassung

Die Dispositionsplätze in der ILS Halle Saale sind künftig bei der Durchführung von 24-Stunden-Diensten mit 32.120 Stunden und die Lagedienstführung mit 8.760 Stunden pro Jahr personell zu besetzen.

In TABELLE 6.1 sind die Ergebnisse der Personalbemessung zusammengefasst und dem IST-Zustand gegenübergestellt.

TABELLE 6.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Personalbedarf für die ILS Halle (Vergleich IST-Zustand)			
	IST-Zustand	SOLL-Konzept	Differenz
<b>Disposition und Ausbildung</b>			
Regeldisposition	36,00	41,39	5,39
Lagedienstführung	7,00	6,00	-1,00
Praxisanleitung	0,00	1,00	1,00
<b>GESAMT</b>	<b>43,00</b>	<b>48,39</b>	<b>5,39</b>
<b>Leitung und Administration</b>			
Leitstellenleitung	2,00	2,00	0,00
Systembetreuung und -verwaltung		3,36	
Digitalfunk / IuK	4,00	0,80	0,71
IT-Administration und Sicherheit		0,55	
<b>GESAMT</b>	<b>6,00</b>	<b>6,71</b>	<b>0,71</b>
<b>GESAMT</b>	<b>49,00</b>	<b>55,10</b>	<b>6,10</b>

© FORPLAN 2022

Im Vergleich zum IST-Zustand erhöht sich der Personalbedarf in der ILS Halle um **6,10 Personalplanstellen**. Davon entfallen 5,39 Planstellen auf den Bereich Disposition und Ausbildung und 0,71 Planstellen auf den Bereich Leitung und Administration.

Bonn, den 13. Oktober 2022

FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft  
für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz  
m.b.H.

Dipl.-Ing. M. Unterkofler

## Verzeichnis der Anhänge

	Seite
Anhang 1	Meldepegel der ILS Halle ..... 34
Anhang 2	Eingangsparameter zur risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung ..... 40
Anhang 3	Risikoabhängige Leitstellenpersonalbemessung ..... 44
Anhang 4	Eingangsparameter zur frequenzabhängigen Leitstellenpersonalbemessung ..... 48

## **Anhang 1**

### **Meldepegel der ILS Halle**

TABELLE A 1.1 Meldepegel „Rettungsdienst“ der ILS Halle

<b>Rettungsdienst [Gesamtjahr 2021]</b>									
Melde- stunde	Werktag			Samstag			Sonn-/Feiertag		
	Notfall	KTP	Gesamt	Notfall	KTP	Gesamt	Notfall	KTP	Gesamt
00:00	1.001	136	<b>1.137</b>	296	27	<b>323</b>	258	32	<b>290</b>
01:00	857	118	<b>975</b>	256	17	<b>272</b>	204	20	<b>225</b>
02:00	712	66	<b>777</b>	244	18	<b>262</b>	195	16	<b>211</b>
03:00	696	53	<b>749</b>	236	15	<b>251</b>	170	14	<b>184</b>
04:00	663	58	<b>721</b>	183	12	<b>195</b>	159	10	<b>169</b>
05:00	725	58	<b>783</b>	184	14	<b>198</b>	185	10	<b>195</b>
06:00	1.053	62	<b>1.115</b>	206	15	<b>220</b>	334	13	<b>347</b>
07:00	2.098	189	<b>2.287</b>	310	26	<b>337</b>	389	22	<b>411</b>
08:00	2.732	390	<b>3.122</b>	427	31	<b>457</b>	423	41	<b>464</b>
09:00	3.146	423	<b>3.569</b>	450	41	<b>492</b>	530	49	<b>579</b>
10:00	3.190	460	<b>3.649</b>	496	50	<b>545</b>	559	61	<b>620</b>
11:00	3.155	417	<b>3.573</b>	488	75	<b>563</b>	591	85	<b>675</b>
12:00	2.850	442	<b>3.292</b>	433	71	<b>503</b>	555	77	<b>632</b>
13:00	2.486	412	<b>2.898</b>	414	78	<b>492</b>	462	88	<b>550</b>
14:00	2.372	405	<b>2.777</b>	440	74	<b>514</b>	456	93	<b>549</b>
15:00	2.453	393	<b>2.846</b>	468	63	<b>532</b>	478	57	<b>535</b>
16:00	2.408	315	<b>2.723</b>	442	55	<b>497</b>	517	66	<b>582</b>
17:00	2.314	362	<b>2.677</b>	447	56	<b>503</b>	572	62	<b>634</b>
18:00	2.094	257	<b>2.351</b>	434	51	<b>485</b>	472	53	<b>525</b>
19:00	1.922	261	<b>2.183</b>	412	42	<b>455</b>	481	54	<b>535</b>
20:00	1.677	275	<b>1.952</b>	396	63	<b>459</b>	465	44	<b>509</b>
21:00	1.500	234	<b>1.733</b>	348	57	<b>405</b>	353	56	<b>409</b>
22:00	1.298	209	<b>1.507</b>	282	41	<b>323</b>	327	43	<b>370</b>
23:00	1.086	171	<b>1.257</b>	270	41	<b>311</b>	280	35	<b>315</b>
<b>Gesamt</b>	<b>44.489</b>	<b>6.166</b>	<b>50.655</b>	<b>8.561</b>	<b>1.033</b>	<b>9.594</b>	<b>9.415</b>	<b>1.099</b>	<b>10.514</b>

© FORPLAN 2022

TABELLE A 1.2 Meldepegel „Brandschutz und Technische Hilfeleistung“ der ILS Halle

<b>Brandschutz und Technische Hilfeleistung [Gesamtjahr 2021]</b>				
Meldestunde	Werktag	Samstag	Sonn-/Feiertag	<b>Gesamt</b>
00:00	88	34	35	<b>157</b>
01:00	80	22	24	<b>126</b>
02:00	62	15	28	<b>104</b>
03:00	44	21	21	<b>85</b>
04:00	53	18	6	<b>77</b>
05:00	64	36	12	<b>113</b>
06:00	87	54	13	<b>155</b>
07:00	172	23	75	<b>270</b>
08:00	271	31	74	<b>376</b>
09:00	368	54	91	<b>513</b>
10:00	364	56	92	<b>512</b>
11:00	407	53	75	<b>535</b>
12:00	335	57	77	<b>470</b>
13:00	367	61	54	<b>482</b>
14:00	424	41	51	<b>516</b>
15:00	403	34	69	<b>506</b>
16:00	360	57	45	<b>461</b>
17:00	341	47	65	<b>454</b>
18:00	251	52	41	<b>344</b>
19:00	224	39	50	<b>312</b>
20:00	265	41	40	<b>346</b>
21:00	162	42	30	<b>235</b>
22:00	149	38	38	<b>224</b>
23:00	119	23	27	<b>168</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.459</b>	<b>949</b>	<b>1.133</b>	<b>7.541</b>

© FORPLAN 2022

TABELLE A 1.3 Meldepegel „Sonstige Tätigkeiten“ der ILS Halle

<b>Sonstige Tätigkeiten [KV-Dienst, BMA-Service, Kommunales, usw. / Gesamtjahr 2021]</b>				
Meldestunde	Werktag	Samstag	Sonn-/Feiertag	<b>Gesamt</b>
00:00	120	27	31	<b>178</b>
01:00	88	18	27	<b>133</b>
02:00	90	18	14	<b>122</b>
03:00	63	10	16	<b>90</b>
04:00	55	15	16	<b>86</b>
05:00	139	18	18	<b>175</b>
06:00	792	109	182	<b>1.083</b>
07:00	1.276	163	172	<b>1.610</b>
08:00	1.458	153	173	<b>1.783</b>
09:00	833	86	132	<b>1.052</b>
10:00	653	91	106	<b>851</b>
11:00	637	75	71	<b>784</b>
12:00	547	77	63	<b>687</b>
13:00	712	87	130	<b>929</b>
14:00	491	75	101	<b>667</b>
15:00	549	64	90	<b>703</b>
16:00	379	79	69	<b>527</b>
17:00	403	93	102	<b>598</b>
18:00	464	104	82	<b>649</b>
19:00	361	74	63	<b>498</b>
20:00	285	48	59	<b>392</b>
21:00	177	47	39	<b>262</b>
22:00	226	43	36	<b>305</b>
23:00	150	29	33	<b>212</b>
<b>Gesamt</b>	<b>10.946</b>	<b>1.605</b>	<b>1.827</b>	<b>14.378</b>

© FORPLAN 2022

TABELLE A 1.4 Meldepegel „Telefonanlage“ der ILS Halle

<b>Telefonanlage [Gesamtjahr 2021]</b>				
Meldestunde	Werktag	Samstag	Sonn-/Feiertag	Gesamt
	00:00	2.707	704	658
01:00	2.156	568	512	<b>3.236</b>
02:00	1.768	537	460	<b>2.765</b>
03:00	1.562	508	403	<b>2.473</b>
04:00	1.542	416	351	<b>2.309</b>
05:00	1.977	462	414	<b>2.852</b>
06:00	4.168	772	1.115	<b>6.056</b>
07:00	8.367	1.067	1.310	<b>10.744</b>
08:00	10.015	1.268	1.408	<b>12.691</b>
09:00	10.960	1.195	1.534	<b>13.689</b>
10:00	11.356	1.306	1.542	<b>14.205</b>
11:00	11.132	1.298	1.523	<b>13.953</b>
12:00	10.030	1.202	1.429	<b>12.661</b>
13:00	9.674	1.216	1.423	<b>12.313</b>
14:00	10.159	1.187	1.342	<b>12.688</b>
15:00	9.861	1.176	1.310	<b>12.348</b>
16:00	9.138	1.193	1.298	<b>11.628</b>
17:00	8.801	1.222	1.511	<b>11.535</b>
18:00	8.147	1.227	1.220	<b>10.594</b>
19:00	7.225	1.070	1.206	<b>9.501</b>
20:00	6.378	1.020	1.128	<b>8.526</b>
21:00	5.230	922	886	<b>7.038</b>
22:00	4.411	754	821	<b>5.986</b>
23:00	3.404	673	694	<b>4.770</b>
<b>Gesamt</b>	<b>160.170</b>	<b>22.963</b>	<b>25.498</b>	<b>208.631</b>

© FORPLAN 2022

TABELLE A 1.5 Meldepegel „GESAMT“ der ILS Halle und Nördlicher Saalekreis

<b>Meldepegel für die ILS Halle</b>						
Mittlere Anzahl der Auskunfts- und Hilfeersuchen						
Tageskategorie	Werktag		Samstag		So/Wf	
	Einsatzpegel	Anrufpegel	Einsatzpegel	Anrufpegel	Einsatzpegel	Anrufpegel
0	1.345	2.707	384	704	356	658
1	1.143	2.156	312	568	276	512
2	929	1.768	294	537	253	460
3	856	1.562	282	508	220	403
4	829	1.542	228	416	191	351
5	986	1.977	252	462	225	414
6	1.994	4.168	384	772	542	1.115
7	3.734	8.367	523	1.067	658	1.310
8	4.851	10.015	642	1.268	711	1.408
9	4.770	10.960	633	1.195	802	1.534
10	4.667	11.356	692	1.306	818	1.542
11	4.617	11.132	692	1.298	822	1.523
12	4.174	10.030	637	1.202	773	1.429
13	3.977	9.674	640	1.216	735	1.423
14	3.691	10.159	629	1.187	702	1.342
15	3.798	9.861	630	1.176	694	1.310
16	3.461	9.138	633	1.193	696	1.298
17	3.421	8.801	643	1.222	802	1.511
18	3.065	8.147	640	1.227	648	1.220
19	2.768	7.225	567	1.070	648	1.206
20	2.501	6.378	549	1.020	608	1.128
21	2.073	5.230	494	922	478	886
22	1.882	4.411	403	754	444	821
23	1.526	3.404	363	673	374	694
<b>GESAMT (Tag)</b>	<b>267</b>	<b>638</b>	<b>238</b>	<b>450</b>	<b>214</b>	<b>405</b>
<b>GESAMT (Jahr)</b>	<b>67.060</b>	<b>160.170</b>	<b>12.148</b>	<b>22.963</b>	<b>13.474</b>	<b>25.498</b>

© FORPLAN 2022

## **Anhang 2**

### **Eingangsparameter zur risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung**

TABELLE A 2.1 Eingangsparemeter zur risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung

<b>Werktags 06:00-14:00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	20.710	4.970.363
Krankentransport	90 Sekunden	2.796	251.621
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	2.371	1.422.748
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	6.909	414.520
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	42.918	1.072.946
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>75.703</b>	<b>8.132.199</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>1,79</b>	
<b>Werktags 14.00-22.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	16.740	4.017.599
Krankentransport	90 Sekunden	2.501	225.116
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	2.429	1.457.621
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	3.107	186.449
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	40.161	1.004.035
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>64.940</b>	<b>6.890.820</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>1,77</b>	
<b>Werktags 22.00-06.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	7.038	1.689.167
Krankentransport	90 Sekunden	870	78.279
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	658	395.062
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	930	55.807
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	10.031	250.765
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>19.527</b>	<b>2.469.079</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,11</b>	

Fortsetzung

TABELLE A 2.1 Fortsetzung

<b>Samstags 06.00-14.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	3.223	773.566
Krankentransport	90 Sekunden	387	34.801
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	390	233.859
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	842	50.525
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	4.482	112.056
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>9.324</b>	<b>1.204.806</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,15</b>	
<b>Samstags 14.00-22.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	3.387	812.933
Krankentransport	90 Sekunden	462	41.554
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	353	212.072
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	584	35.015
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	4.231	105.772
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>9.017</b>	<b>1.207.346</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,23</b>	
<b>Samstags 22.00-06.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	1.950	468.075
Krankentransport	90 Sekunden	185	16.640
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	206	123.456
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	179	10.752
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	2.102	52.552
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>4.622</b>	<b>671.474</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,42</b>	

Fortsetzung

TABELLE A 2.1 Fortsetzung

<b>Sonn-/Wochenfeiertags 06.00-14.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	3.842	922.170
Krankentransport	90 Sekunden	435	39.178
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	552	331.175
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	1.030	61.800
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	5.424	135.610
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>11.284</b>	<b>1.489.933</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,20</b>	
<b>Sonn-/Wochenfeiertags 14.00-22.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	3.337	800.960
Krankentransport	90 Sekunden	485	43.649
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	391	234.583
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	606	36.347
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	4.625	115.635
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>9.444</b>	<b>1.231.174</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,17</b>	
<b>Sonn-/Wochenfeiertags 22.00-06.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	240 Sekunden	2.236	536.528
Krankentransport	90 Sekunden	179	16.072
Brand und Technische Hilfeleistung	600 Sekunden	190	114.025
Sonstige Tätigkeiten	60 Sekunden	191	11.465
Sonstige Anrufe	25 Sekunden	1.974	49.354
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>4.769</b>	<b>727.444</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>2,54</b>	

© FORPLAN 2022

## **Anhang 3**

### **Risikoabhängige Leitstellenpersonalbemessung**

TABELLE A 3.1 Risikoabhängige Dimensionierung des Personalbedarfs für die ILS Halle

Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	75.703				
Schichten pro Jahr:	251 (werktags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (06.00 - 14.00 Uhr)				
Annahmezeit:	1,79 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Schichten	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es in Jahren	Monaten	Sofort-Zuteilung Prozent
0	0,675339	0,005523	0,000022	0,000264	0,0%
1	0,310103	0,012028	0,000048	0,000575	60,0%
2	0,104664	0,035637	0,000142	0,001704	87,6%
3	0,027626	0,135017	0,000538	0,006455	96,9%
4	0,005959	0,625902	0,002494	0,029924	99,4%
5	0,001084	3,439439	0,013703	0,164435	99,9%
6	0,000170	21,882649	0,087182	1,046182	100,0%
Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	64.940				
Schichten pro Jahr:	251 (werktags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (14.00 - 22.00 Uhr)				
Annahmezeit:	1,77 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Schichten	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es in Jahren	Monaten	Sofort-Zuteilung Prozent
0	0,614512	0,005996	0,000024	0,000287	0,0%
1	0,247047	0,014914	0,000059	0,000713	64,5%
2	0,071906	0,051240	0,000204	0,002450	90,4%
3	0,016254	0,226672	0,000903	0,010837	97,9%
4	0,002992	1,231370	0,004906	0,058870	99,6%
5	0,000464	7,945902	0,031657	0,379884	99,9%
6	0,000062	59,441629	0,236819	2,841831	100,0%
Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	19.527				
Schichten pro Jahr:	251 (werktags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (22.00 - 06.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,11 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Schichten	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es in Jahren	Monaten	Sofort-Zuteilung Prozent
0	0,289340	0,015174	0,000060	0,000725	0,0%
1	0,046606	0,094202	0,000375	0,004504	84,7%
2	0,005152	0,852188	0,003395	0,040742	98,4%
3	0,000432	10,158337	0,040471	0,485658	99,9%
4	0,000029	150,468287	0,599475	7,193703	100,0%

Fortsetzung

TABELLE A 3.1 Fortsetzung

Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	9.324				
Schichten pro Jahr:	51 (samstags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (06.00 - 14.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,15 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles in			Sofort-Zuteilung
		Schichten	Jahren	Monaten	Prozent
0	0,559685	0,008016	0,000157	0,001886	0,0%
1	0,198510	0,022602	0,000443	0,005318	68,2%
2	0,050381	0,089056	0,001746	0,020954	92,4%
3	0,009879	0,454177	0,008905	0,106865	98,6%
4	0,001573	2,852086	0,055923	0,671079	99,8%
5	0,000211	21,307840	0,417801	5,013610	100,0%
Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	9.017				
Schichten pro Jahr:	51 (samstags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (14.00 - 22.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,23 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles in			Sofort-Zuteilung
		Schichten	Jahren	Monaten	Prozent
0	0,560446	0,008296	0,000163	0,001952	0,0%
1	0,199135	0,023347	0,000458	0,005493	68,2%
2	0,050637	0,091816	0,001800	0,021604	92,4%
3	0,009949	0,467316	0,009163	0,109957	98,6%
4	0,001588	2,928621	0,057424	0,689087	99,8%
5	0,000213	21,834662	0,428131	5,137568	100,0%
Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	4.622				
Schichten pro Jahr:	51 (samstags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (22.00 - 06.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,42 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfalles in			Sofort-Zuteilung
		Schichten	Jahren	Monaten	Prozent
0	0,366920	0,013747	0,000270	0,003235	0,0%
1	0,077502	0,065084	0,001276	0,015314	80,3%
2	0,011347	0,444526	0,008716	0,104594	97,2%
3	0,001266	3,984013	0,078118	0,937415	99,7%
4	0,000114	44,275222	0,868142	10,417699	100,0%

Fortsetzung

TABELLE A 3.1 Fortsetzung

Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	11.284				
Schichten pro Jahr:	63 (sonntags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (06.00 - 14.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,20 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es in			Sofort-Zuteilung
		Schichten	Jahren	Monaten	Prozent
0	0,560084	0,008186	0,000130	0,001559	0,0%
1	0,198837	0,023057	0,000366	0,004392	68,2%
2	0,050515	0,090759	0,001441	0,017287	92,4%
3	0,009915	0,462379	0,007339	0,088072	98,6%
<b>4</b>	<b>0,001581</b>	<b>2,900495</b>	<b>0,046040</b>	<b>0,552475</b>	<b>99,8%</b>
5	0,000212	21,646156	0,343590	4,123077	100,0%
Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	9.444				
Schichten pro Jahr:	63 (sonntags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (14.00 - 22.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,17 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es in			Sofort-Zuteilung
		Schichten	Jahren	Monaten	Prozent
0	0,492651	0,009188	0,000146	0,001750	0,0%
1	0,148387	0,030504	0,000484	0,005810	72,6%
2	0,031585	0,143308	0,002275	0,027297	94,5%
3	0,005166	0,876190	0,013908	0,166893	99,1%
<b>4</b>	<b>0,000684</b>	<b>6,614791</b>	<b>0,104997</b>	<b>1,259960</b>	<b>99,9%</b>
5	0,000076	59,507418	0,944562	11,334746	100,0%
Risikoabhängige Leitstellenbemessung					
ILS Halle					
Anrufe pro Jahr:	4.769				
Schichten pro Jahr:	63 (sonntags)				
Schichtdauer:	8 Stunden (22.00 - 06.00 Uhr)				
Annahmezeit:	2,54 Minuten				
Anzahl zeitgleicher Meldungen x	Überschreitungswahrscheinlichkeit P(X>x)	Wiederkehrzeit des Überschreitungsfall es in			Sofort-Zuteilung
		Schichten	Jahren	Monaten	Prozent
0	0,330302	0,016034	0,000255	0,003054	0,0%
1	0,061801	0,085694	0,001360	0,016323	82,4%
2	0,007976	0,663968	0,010539	0,126470	97,8%
<b>3</b>	<b>0,000783</b>	<b>6,764452</b>	<b>0,107372</b>	<b>1,288467</b>	<b>99,8%</b>
4	0,000062	85,542946	1,357825	16,293894	100,0%

## **Anhang 4**

### **Eingangsparameter zur frequenzabhängigen Leitstellenpersonalbemessung**

TABELLE A 4.1 Eingangsparemeter zur frequenzabhängigen Leitstellenpersonalbemessung

<b>Werktags 06:00-14:00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	20.710	11.183.316
Krankentransport	420 Sekunden	2.796	1.174.233
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	2.371	4.979.619
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	6.909	2.487.123
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	42.918	2.575.071
	<b>Zahl Hilfeersuchen:</b>	<b>75.703</b>	<b>22.399.361</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>4,93</b>	
<b>Werktags 14.00-22.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	16.740	9.039.598
Krankentransport	420 Sekunden	2.501	1.050.541
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	2.429	5.101.672
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	3.107	1.118.697
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	40.161	2.409.684
	<b>Zahl Hilfeersuchen:</b>	<b>64.940</b>	<b>18.720.192</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>4,80</b>	
<b>Werktags 22.00-06.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	7.038	3.800.625
Krankentransport	420 Sekunden	870	365.303
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	658	1.382.717
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	930	334.840
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	10.031	601.835
	<b>Zahl Hilfeersuchen:</b>	<b>19.527</b>	<b>6.485.320</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>5,54</b>	

Fortsetzung

TABELLE A 4.1 Fortsetzung

<b>Samstags 06.00-14.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	3.223	1.740.524
Krankentransport	420 Sekunden	387	162.403
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	390	818.505
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	842	303.148
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	4.482	268.935
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>9.324</b>	<b>3.293.514</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>5,89</b>	
<b>Samstags 14.00-22.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	3.387	1.829.098
Krankentransport	420 Sekunden	462	193.918
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	353	742.253
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	584	210.092
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	4.231	253.852
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>9.017</b>	<b>3.229.213</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>5,97</b>	
<b>Samstags 22.00-06.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	1.950	1.053.168
Krankentransport	420 Sekunden	185	77.654
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	206	432.095
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	179	64.511
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	2.102	126.125
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>4.622</b>	<b>1.753.552</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>6,32</b>	

Fortsetzung

TABELLE A 4.1 Fortsetzung

<b>Sonn-/Wochenfeiertags 06.00-14.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	3.842	2.074.883
Krankentransport	420 Sekunden	435	182.828
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	552	1.159.113
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	1.030	370.799
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	5.424	325.465
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>11.284</b>	<b>4.113.088</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>6,08</b>	
<b>Sonn-/Wochenfeiertags 14.00-22.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	3.337	1.802.160
Krankentransport	420 Sekunden	485	203.696
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	391	821.040
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	606	218.082
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	4.625	277.524
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>9.444</b>	<b>3.322.502</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>5,86</b>	
<b>Sonn-/Wochenfeiertags 22.00-06.00</b>			
	Zeitaufwand	Anrufe	Zeitbedarf
Notfallrettung	540 Sekunden	2.236	1.207.188
Krankentransport	420 Sekunden	179	75.005
Brand und Technische Hilfeleistung	2.100 Sekunden	190	399.086
Sonstige Tätigkeiten	360 Sekunden	191	68.790
Sonstige Anrufe	60 Sekunden	1.974	118.450
	<b>Zahl Hilfersuchen:</b>	<b>4.769</b>	<b>1.868.518</b>
	<b>Durchschnittl. Zeit:</b>	<b>6,53</b>	

© FORPLAN 2022

Anlage 5 zur BV Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im RD-Bereich Halle/Nördlicher Saalekreis

**Von:** Rensch, Rene <Rene.Rensch@SAN.AOK.DE>

**Gesendet:** Freitag, 23. Dezember 2022 09:36

**An:** Schumann, Manfred <Manfred.Schumann@halle.de>

**Cc:** Jahn, Katrin <Katrin.Jahn@halle.de>; Betz, Jeannette <Jeannette.Betz@SAN.AOK.DE>; Betz, Jeannette <Jeannette.Betz@SAN.AOK.DE>

**Betreff:** [WARNUNG - Verschlüsselte Datei konnte nicht überprüft werden] HAL-AW:

Verhandlungsergebnis zu den Kosten des Rettungsdienstes [Entschlüsselung: OK!] [Signatur: Fehler!]

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Schumann,  
in Ergänzung Ihres Protokollentwurfes möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Folgende Kosten werden bestätigt:

ITW Ist 2021: 422.451,85 € (gemäß KLN vom 17.10.2022)

ITW Plan 2023: 434.935,38 € (gemäß KLN vom 17.10.2022)

KLN-BF/Träger:

BF-Fahrdienst Ist 2021: 3.735.732 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

BF-Fahrdienst Plan 2023: 4.042.181 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

NA-Dienst Ist 2021: 130.667 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

NA-Dienst Plan 2023: 135.169 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Verwaltung Ist 2021: 912.013 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Verwaltung Plan 2023: 976.782 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Leitstelle Sachkosten Ist 2021: 546.235 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Leitstelle Sachkosten Plan 2023: 632.207 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Leitstelle Personalkosten Ist 2021: 1.496.234 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Gesamtkosten Ist 2021: 6.820.881 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

Bestehende Unterdeckung zum 31.12.21: -2.350.205 € (gemäß KLN vom 29.11.22)

**Die Abrechnung des Trägers/BF/ITW Ist 2021 wird somit vollumfänglich anerkannt.**

(lediglich ITW-KV-Kosten sind noch offen)

### **Strittige Kosten Plan 2023:**

Die Stadt fordert Leitstellenpersonalkosten in der Pos. E2/1/11a (Kostenträgeranteil) in Höhe von

32,07 VK mit 2.454.710 € entspricht 76.542,25 €/Vollkraft.

Die Kostenträger erkennen weiterhin nur 20,00 VK an.

Die Differenz in Höhe von 12,07 VK\*76.542,25 €/VK= **923.864,96 € bleibt strittig.**

Eine ausführliche schriftliche Begründung wird nachgereicht.

Die Stadt Halle fordert für 2023 Kosten in Höhe von insgesamt: 8.242.213 €

Die Kostenträger erkennen davon 7.318.348,04 € an.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei Ihrem letzten Satz um ein mögliches zukünftiges Lösungsszenario und nicht um die jetzt strittigen Kosten, nach Meinung der Verhandler-Ebene der Kostenträger, handelt. Grundsätzlich sehen die Kostenträger zum jetzigen Zeitpunkt nur bei großen Regionalleitstellen (>600.000 Einwohner) ein 24-Stunden-System als mögliche Option an. Wir fordern Sie daher auf, auch weitere Leitstellen anzusprechen, um eine Regionalleitstelle im Süden Sachsen-Anhalts zu bilden. Wir werden Sie bei Ihren Bemühungen gern unterstützen um die Qualität der Versorgung

Anlage 5 zur BV Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im RD-Bereich Halle/Nördlicher Saalekreis

unserer Versicherten voranzubringen.

Die Kostenträger weisen darauf hin, dass die aktuell vereinbarten Entgelte zum Abbau einer Unterdeckung vereinbart waren. Auf Grund der Einsatzentwicklung und damit verbundenen Mehreinnahmen müssen die Verhandlungen Ist 2022 und Plan 2024 in 2023 rechtzeitig durchgeführt werden, um eine Senkung der Entgelte vorzunehmen.

## René Rensch

Verhandler Rettungsdienst

AOK Sachsen-Anhalt- Die Gesundheitskasse.  
39084 Magdeburg  
35.15.5 FB Rettung/Transport u. Rehabilitation  
Tel.: 0391 2878-41143  
Handy: 0152-37743715  
E-Mail: [rene.rensch@san.aok.de](mailto:rene.rensch@san.aok.de)  
[www.aok.de/sachsen-anhalt](http://www.aok.de/sachsen-anhalt)

PS: In diesen schwierigen Zeiten sind wir für Sie da – auch **digital**. Wir wünschen Ihnen gesundheitlich alles Gute.

**Von:** Schumann, Manfred <[verwaltung@halle.de](mailto:verwaltung@halle.de)> **Im Auftrag von** Schumann, Manfred

**Gesendet:** Donnerstag, 22. Dezember 2022 14:38

**An:** Rensch, Rene <[Rene.Rensch@SAN.AOK.DE](mailto:Rene.Rensch@SAN.AOK.DE)>

**Betreff:** [Signatur ungueltig] [Entschluesselung OK] Verhandlungsergebnis zu den Kosten des Rettungsdienstes

**ACHTUNG:** Diese Nachricht kommt von Extern. Wenn nicht feststeht, ob der Absender vertrauenswürdig ist, öffnen Sie keine Links oder Anhänge!

Sehr geehrter Herr Rensch,

ich bin gehalten zeitnahe meine Dienststellenvorgesetzten über das Verhandlungsergebnis zu informieren.

Dazu der nachstehende Entwurf. Da alle sehr gespannt auf das Ergebnis warten, ich aber nicht ohne Ihr Einvernehmen agieren möchte, frage ich ob Sie zudem nachstehenden Inhalten Ergänzungen haben?

Für eine zeitnahe Reaktion danke ich.

Ergebnisse aus der Kostenverhandlungen Rettungsdienst Halle/ Nördlicher Saalekreis Ist 2021 und Plan 2023

### 1. ITW

- Kosten und Leistungen für 2021 – verhandelt zu 100%
- Planansatz der Kosten 2023 - verhandelt zu 100%

### 2. Kosten der Stadt Halle (Saale) Regelrettung

- Kosten und Leistungen für 2021 – verhandelt zu 100%
- Planansatz 2023
  - Fahrdienst – verhandelt zu 100%
  - Notarztdienst - verhandelt zu 100%
  - Verwaltungsdienst – verhandelt zu 100%
- Leitstelle

Anlage 5 zur BV Nutzungsentgeltsatzung für das Leitstellenentgelt im RD-Bereich Halle/Nördlicher Saalekreis

Leitstelle Gebäudekosten - verhandelt 100% mit Kostenanteil  
Rettungsdienst zu 58%

Leitstelle Kommunikation und Abschreibung – verhandelt 100% mit Kostenanteil  
Rettungsdienst zu 58%

Leitstelle Personalkosten – Verhandlungsergebnis:

Die Kostenträger haben es abgelehnt den Teil der Mehraufwendungen an Personalkosten, welche sich durch die Einführung des 24 Stundendienstes gegenüber den Personalstellen 2022 ergeben, als Kosten des Rettungsdienstes anzuerkennen.

Folge:

Nach schriftlicher Vorlage der Gründe der Ablehnung und des Verhandlungsprotokolls, gilt es seitens der Stadt die gegebene Entgeltvereinbarung lediglich mit Bezug auf das Leitstellenentgelt zu kündigen.

Infolge sind nach § 40 Abs. 1 RettDG LSA durch Satzung für die Abrechnungsperiode Gebühren (Leistellengebühr) zu beschließen und bekannt zu machen. Diese sind dann in Höhe des strittig gestellten Finanzmehrbedarfes von den Nutzern/ Krankenkassen zu erheben.

Die Kostenträger haben mit Frist von einem Jahr dann die Möglichkeit im Wege eines Normkontrollverfahrens das Verlangen der Stadt durch das OVG prüfen zu lassen.

Im Gespräch führten die Kostenträger aus, unter dem Vorbehalt einer anders lautenden Entscheidung der dortigen dienstlichen Leitungen dann davon abzusehen, wenn es zu einer Fusionierung der Leitstellen der Stadt Halle und der des Landkreises Saalekreis kommt. Das setzt eine einvernehmliche Neubewertung des sich dann ergebenden neuen Stellenbedarfsschlüssels und eines Konzeptes, welches zum zeitnahen Abbau von sich ergebenden Personalüberschüssen führt, voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Schumann  
Abteilungsleiter Service  
Fachbereich Sicherheit  
Stadt Halle (Saale)  
E-Mail: [manfred.schumann@halle.de](mailto:manfred.schumann@halle.de)  
Tel: 0345/ 221 5216  
Fax: 0345/221 5252

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Sicherheit  
An der Feuerwache 5

06124 Halle (Saale)  
Herr Schumann



AOK Sachsen-Anhalt  
39084 Magdeburg

BKK Landesverband Mitte  
Olvenstedter Chaussee 126, 39130 Magdeburg

IKK gesund plus  
Umfassungsstr. 85, 39124 Magdeburg

KNAPPSCHAFT  
PSF 100253, 03002 Cottbus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Landesvertretung Sachsen-Anhalt  
Schleiufer 12, 39104 Magdeburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten  
und Gartenbau als Landwirtschaftliche Kranken-  
kasse (SVLFG)  
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

DGUV Landesverband Nordwest  
Hildesheimer Str. 309  
30519 Hannover

24. Januar 2023

**HAL-Kündigung der Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis vom 14.11.2020 mit Gültigkeit vom 01.01.2021-31.12.2023**

Sehr geehrter Herr Schumann,

die Kostenträger konnten bei den Kostenverhandlungen für 2023 bzgl. der Leitstellenpersonalstellen und der damit verbundenen Kosten kein Einvernehmen erzielen.

Über alle anderen Positionen besteht Einigkeit. Dieses möchten wir gern in einer gemeinsamen Vereinbarung zu Ausdruck bringen.

Wir kündigen daher im Einvernehmen mit Ihnen die oben genannte Vereinbarung rückwirkend zum 31.12.2022.

Wir übersenden Ihnen ebenfalls einen Vereinbarungsentwurf in Höhe der anerkannten Gesamtkosten der Kostenträger für das Jahr 2023.

Wir sind uns darüber einig, dass die strittigen Kosten für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 im Zeitraum vom 01.06.2023-31.12.2023 durch die Stadt Halle per Satzung geltend gemacht werden, da ein Satzungserlass auf Grund der späten Verhandlung zum 01.01.2023 nicht möglich war.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag der Interessengemeinschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "René Rensch".

René Rensch

**Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des  
Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis**  
zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst nach § 39 des Rettungsdienstgesetzes  
Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister,  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)

**(Träger)**

Die Benutzungsentgelte betragen vom **01.01.2023 bis zum 31.12.2023**:

<b>Pauschalentgelt EUR:</b>	
<b>Leitstelle</b>	<b>Siehe *</b>
Verwaltung	39,16
Abrechnung	8,25
RTW	437,26
NEF	194,98
KTW	438,48
NAW	437,26

\*Der geeinte Teil des Leitstellenentgeltes beträgt für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 37,90 €. Dieses Entgelt wird bis 31.05.2023 in dieser Höhe vereinbart.  
Der strittige Teil des Leitstellenentgeltes in Höhe von zusätzlichen 27,73 € wird für den Zeitraum 01.06.2023 bis 31.12.2023 in Höhe von insgesamt 65,63 € per Satzung erhoben.  
Sollte die Satzung nicht zum 01.06.2023 in Kraft treten, gilt das Leitstellenentgelt bis zum Inkrafttreten der Satzung bzw. bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung vorläufig fort.

Die Einzelheiten zur Kalkulation und Abrechnung der Entgelte richtet sich nach der gemeinsamen Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 RettDG LSA.

Halle

.....  
Stadt Halle (Saale)

Magdeburg,



AOK Sachsen-Anhalt



Magdeburg,

.....  
IKK gesund plus

Hannover,

.....  
BKK Landesverband Mitte

Kassel,

.....  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse(SVLFG)

Hannover,

.....  
DGUV, Landesverband Nordwest

Cottbus,

.....  
KNAPPSCHAFT

Magdeburg,

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

**Protokollnotiz**  
**nach § 39 Abs. 2 RettDG LSA zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen**  
**des Rettungsdienstes vom 18.01.2023**

**§ 1**  
**Kalkulationsgrundlagen**

- (1) Der Träger und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und die Kostenträger stellen auf der Grundlage des Kosten- und Leistungsnachweises vom 18.01.2023 für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 geeinte Gesamtkosten in Höhe von **7.318.348,04 EUR** und zusätzlich strittige Leitstellenkosten in Höhe von **923.864,96 EUR** fest. Der Entgeltvereinbarung liegen die geeinten Gesamtkosten und Entgelte zu Grunde.

Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2022 beträgt: - **322.273,00 €<sup>1</sup>**.

Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden abrechenbaren Einsatzzahlen ausgegangen:

<b>Rettungsmittel</b>	<b>Einsätze Gesamt</b>
Rettungstransportwagen (RTW):	4.330
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	3.762
Krankentransportwagen (KTW):	324
Notarztwagen (NAW) bei RTW enthalten:	
Verwaltung:	57.110
Leitstelle:	23.796 (1.1.-31.5.23)
Abrechnung:	57.110

Es wird von folgenden ausgelösten Einsatzzahlen ausgegangen:

<b>Rettungsmittel</b>	<b>Einsätze Gesamt</b>
Rettungstransportwagen (RTW):	6.888
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF):	4.156
Krankentransportwagen (KTW):	352
Notarztwagen (NAW) bei RTW enthalten:	
Verwaltung:	78.698
Leitstelle:	32.791 (1.1.-31.05.23)
Abrechnung:	78.698

In der Entgeltermittlung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird die volle voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2022 aus Vorjahren in Höhe von - **322.273,00 €** berücksichtigt.

Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2023 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

Bestimmungen zur Übermittlung von für die Verhandlungen notwendigen Unterlagen sind in **Anlage 3** zur Vereinbarung festgehalten.

- (2) Der Träger ist Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle und des Fahrdienstes im Sinne dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger ist verpflichtet, jeden Einsatz zur Abrechnung bei den zuständigen Kostenträgern einzureichen. Er ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

<sup>1</sup> vorbehaltlich des Abschlusses der KVSA für Vorjahre

- (4) Der Träger als Leistungserbringer gibt, wenn er seine Entgelte nicht selbst, sondern durch ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle einziehen lässt, die Erklärung zur Rechnungsabrechnung nach **Anlage 2** rechtzeitig vor Abrechnungsbeginn gegenüber den Kostenträgern ab.
- (5) Die Abrechnung der Leitstellen- und Verwaltungsentgelte erfolgt gemeinsam mit der Abrechnung des Leistungserbringers des Rettungsmittels. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.
- (6) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (7) Die Kosten, die der Kalkulation der Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (8) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (9) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- oder Wirtschaftsjahres bzw. eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus einer Über- oder Unterschreitung der lt. Protokollnotiz zu dieser Vereinbarung prognostizierten Einsatzzahlen und dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (10) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten (Ist-Kosten) zwischen dem Träger und den Kostenträgern. Über die im Kosten- und Leistungsnachweis ausgewiesenen Ist-Kosten versuchen die Vertragsparteien jeweils bis zum 31.08. des Folgejahres Einigkeit zu erzielen. Nur notwendige Überschreitungen der vereinbarten Plankosten sind zu berücksichtigen.
- (11) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens einer Konzession und keiner Neukonzessionierung eines Leistungserbringers des Trägers des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis Minder- oder Mehreinnahmen bestehen, erfolgt ein Ausgleich dieses Betrages zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger. Seitens der Kostenträger erfolgt mit dem Träger ein Ausgleich über das Leitstellen- und Verwaltungsentgelt.

## **§ 2 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über ein Abrechnungszentrum/eine andere Stelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss grundsätzlich für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
- (4) Folgende Angaben sind für die Abrechnung mindestens erforderlich:
  - Versichertennummer
  - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
  - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
  - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit

- Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
  - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
  - Stempel, Unterschrift und Arztnummer des verordnenden Arztes
  - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
  - Rechnungsnummer
  - Institutionskennzeichen des Leistungserbringers bzw. des Abrechnungszentrums  
sowie bei qualifizierter Patientenbeförderung eine
  - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).
- (5) Die Leistungspflicht der Kostenträger richtet sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII. Die Kostenträger sind unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben berechtigt, Einsatzprotokolle abzufordern. Erst durch Vorlage der Einverständniserklärung des Versicherten kann eine Datenfreigabe durch den Rettungsdienst erfolgen. Soweit auch die medizinischen Daten der Protokolle angefordert werden, erfolgt die Anforderung über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.
- (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger bzw. einen Monat nach Eingang der Verordnung beim Kostenträger, wenn mehrere Leistungserbringer am abgerechneten Einsatz beteiligt waren. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle. Für die Stadt Halle als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und Leistungserbringer für die Leistungen der Leitstelle beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag der Rechnungslegung durch den jeweils am Einsatz beteiligten Leistungserbringer für das oder die Rettungsmittel, frühestens jedoch mit eigener Rechnungslegung. Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

### § 3 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 1** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifkennzeichen) laut **Anlage 1** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelauflistung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technische Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA-Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 1** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenver-

bände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einföhrungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

#### **§ 4 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragerfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.
- (2) Das Leitstellenentgelt wird abweichend nur für den Zeitraum vom 01.01.2023-31.05.2023 bzw. bis zum Inkrafttreten der Satzung vorläufig vereinbart.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gilt insbesondere der Fortfall der Genehmigung eines Leistungserbringers.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Sämtliche Vereinbarungen über Vergütungen für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Halle/Nördlicher Saalekreis zwischen den Vertragsparteien, die älteren Datums sind, treten außer Kraft.

Magdeburg, 18.01.2023

Ende der gemeinsamen Protokollnotiz zur Vereinbarung

**Anlage 1a - Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern  
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK 601506606 Halle-Saalkreis	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
Berufsfeuerwehr	41	14 854			<b>Entgelte gültig vom 01.01.2023 bis zum 31.05.2023</b>
					<b>Einpersonentransport</b>
			311201	437,26	RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			311203	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung
			311204	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311205	437,26	RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt
			317000	37,90	RTW Leitstellenentgelt
			319100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			319000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonentransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			321201	437,26	RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			321203	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung
			321204	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321205	437,26	RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt
			327000	37,90	RTW Leitstellenentgelt
			329100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			329000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Einpersonentransport</b>
			411201	438,48	KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			411203	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung
			411204	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411205	438,48	KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411220	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411230	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			411252	438,48	KTW Grundgebühr - Dialyse
			411610	438,48	KTW Grundgebühr - ambulante Op
			413900		KTW Kilometerentgelt
			417000	37,90	KTW Leitstellenentgelt
			419100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			419000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonentransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			421201	438,48	KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			421203	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung
			421204	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421205	438,48	KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421220	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421230	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			421252	438,48	KTW Grundgebühr - Dialyse
			421610	438,48	KTW Grundgebühr - ambulante Op
			423900		KTW Kilometerentgelt
			427000	37,90	KTW Leitstellenentgelt
			429100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			429000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
			201201	194,98	NEF Grundgebühr- stationäre Krankenhausbehandlung
			201205	194,98	NEF Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201240	194,98	NEF Grundgebühr- Behandlung vor Ort
			201241	194,98	NEF Grundgebühr- erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt
			290000		Notarztpauschale
			207000	37,90	NEF Leitstellenentgelt
			209100	39,16	NEF Verwaltungskostenpauschale
			209000	8,25	NEF Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
			111201	437,26	NAW Grundgebühr - stationäre Behandlung
			111205	437,26	NAW Grundgebühr - ambulante Behandlung am Krankenhaus
			111241	437,26	NAW Grundgebühr - erfolglose Reanimation
			113900		NAW Kilometerentgelt
			107000	37,90	Leitstellenentgelt
			109100	39,16	Verwaltungskostenpauschale
			109000	8,25	NAW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)

**Anlage 1b - Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern  
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK 601506606 Halle-Saalkreis	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
Berufsfeuerwehr	41	14 854			<b>Entgelte gültig vom 01.06.2023 bis zum 31.12.2023</b>
					<b>Einpersonentransport</b>
			311201	437,26	RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			311203	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung
			311204	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311205	437,26	RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt
			317000	Satzung	RTW Leitstellenentgelt
			319100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			319000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonentransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			321201	437,26	RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			321203	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung
			321204	437,26	RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321205	437,26	RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt
			327000	Satzung	RTW Leitstellenentgelt
			329100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			329000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Einpersonentransport</b>
			411201	438,48	KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			411203	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung
			411204	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411205	438,48	KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411220	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411230	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			411252	438,48	KTW Grundgebühr - Dialyse
			411610	438,48	KTW Grundgebühr - ambulante Op
			413900		KTW Kilometerentgelt
			417000	Satzung	KTW Leitstellenentgelt
			419100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			419000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonentransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			421201	438,48	KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			421203	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung
			421204	438,48	KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421205	438,48	KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421220	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421230	438,48	KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			421252	438,48	KTW Grundgebühr - Dialyse
			421610	438,48	KTW Grundgebühr - ambulante Op
			423900		KTW Kilometerentgelt
			427000	Satzung	KTW Leitstellenentgelt
			429100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			429000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
			201201	194,98	NEF Grundgebühr- stationäre Krankenhausbehandlung
			201205	194,98	NEF Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201240	194,98	NEF Grundgebühr- Behandlung vor Ort
			201241	194,98	NEF Grundgebühr- erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt
			290000		Notarztpauschale
			207000	Satzung	NEF Leitstellenentgelt
			209100	39,16	NEF Verwaltungskostenpauschale
			209000	8,25	NEF Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
			111201	437,26	NAW Grundgebühr - stationäre Behandlung
			111205	437,26	NAW Grundgebühr - ambulante Behandlung am Krankenhaus
			111241	437,26	NAW Grundgebühr - erfolglose Reanimation
			113900		NAW Kilometerentgelt
			107000	Satzung	Leitstellenentgelt
			109100	39,16	Verwaltungskostenpauschale
			109000	8,25	NAW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)

**Anlage 1c - Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern  
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK 601506606 Halle-Saalkreis	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
ASB	41	14 851			
DRK Los 1	41	14 852			
Ambulance Merseburg	41	14 853			
DRK Los 4	41	14 855			
					<b>Entgelte gültig vom 01.01.2023 bis zum 31.05.2023</b>
					<b>Einpersonttransport</b>
			311201		RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			311203		RTW Grundgebühr - Verlegung
			311204		RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311205		RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt
			317000	37,90	RTW Leitstellenentgelt
			319100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			319000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonttransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			321201		RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			321203		RTW Grundgebühr - Verlegung
			321204		RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321205		RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt
			327000	37,90	RTW Leitstellenentgelt
			329100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			329000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Einpersonttransport</b>
			411201		KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			411203		KTW Grundgebühr - Verlegung
			411204		KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411205		KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411220		KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411230		KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			411252		KTW Grundgebühr - Dialyse
			411610		KTW Grundgebühr - ambulante Op
			413900		KTW Kilometerentgelt
			417000	37,90	KTW Leitstellenentgelt
			419100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			419000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonttransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			421201		KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			421203		KTW Grundgebühr - Verlegung
			421204		KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421205		KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421220		KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421230		KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			421252		KTW Grundgebühr - Dialyse
			421610		KTW Grundgebühr - ambulante Op
			423900		KTW Kilometerentgelt
			427000	37,90	KTW Leitstellenentgelt
			429100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			429000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>NEF</b>
			201201		NEF Grundgebühr- stationäre Krankenhausbehandlung
			201205		NEF Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201240		NEF Grundgebühr- Behandlung vor Ort
			201241		NEF Grundgebühr- erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt
			290000		Notarztpauschale
			207000	37,90	NEF Leitstellenentgelt
			209100	39,16	NEF Verwaltungskostenpauschale
			209000	8,25	NEF Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>NAW</b>
			111201		NAW Grundgebühr - stationäre Behandlung
			111205		NAW Grundgebühr - ambulante Behandlung am Krankenhaus
			111241		NAW Grundgebühr - erfolglose Reanimation
			113900		NAW Kilometerentgelt
			107000	37,90	Leitstellenentgelt
			109100	39,16	Verwaltungskostenpauschale
			109000	8,25	NAW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)

**Anlage 1d - Übersicht über Tarif-Kennzeichen, Abrechnungspositionsnummern  
in den Rettungsdienstbereichen für den DTA**

RD Bereich IK 601506606 Halbe-Saalkreis	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt in Euro	Erläuterungen
ASB	41	14 851			
DRK Los 1	41	14 852			
Ambulance Merseburg	41	14 853			
DRK Los 4	41	14 855			
					<b>Entgelte gültig vom 01.06.2023 bis zum 31.12.2023</b>
					<b>Einpersonttransport</b>
			311201		RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			311203		RTW Grundgebühr - Verlegung
			311204		RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			311205		RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			313900		RTW Kilometerentgelt
			317000	Satzung	RTW Leitstellenentgelt
			319100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			319000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonttransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			321201		RTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			321203		RTW Grundgebühr - Verlegung
			321204		RTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			321205		RTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			323900		RTW Kilometerentgelt
			327000	Satzung	RTW Leitstellenentgelt
			329100	39,16	RTW Verwaltungskostenpauschale
			329000	8,25	RTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Einpersonttransport</b>
			411201		KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			411203		KTW Grundgebühr - Verlegung
			411204		KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			411205		KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			411220		KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			411230		KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			411252		KTW Grundgebühr - Dialyse
			411610		KTW Grundgebühr - ambulante Op
			413900		KTW Kilometerentgelt
			417000	Satzung	KTW Leitstellenentgelt
			419100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			419000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Mehrpersonttransport anteilig durch beteiligte Personen</b>
			421201		KTW Grundgebühr - stationäre Krankenhausbehandlung
			421203		KTW Grundgebühr - Verlegung
			421204		KTW Grundgebühr - Verlegung mit Genehmigung der Kasse
			421205		KTW Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			421220		KTW Grundgebühr- genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
			421230		KTW Grundgebühr- genehmigte Serienfahrt
			421252		KTW Grundgebühr - Dialyse
			421610		KTW Grundgebühr - ambulante Op
			423900		KTW Kilometerentgelt
			427000	Satzung	KTW Leitstellenentgelt
			429100	39,16	KTW Verwaltungskostenpauschale
			429000	8,25	KTW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Einpersonttransport</b>
			201201		NEF Grundgebühr- stationäre Krankenhausbehandlung
			201205		NEF Grundgebühr- ambulante Behandlung im Krankenhaus
			201240		NEF Grundgebühr- Behandlung vor Ort
			201241		NEF Grundgebühr- erfolglose Reanimation
			203900		NEF Kilometerentgelt
			290000		Notarztpauschale
			207000	Satzung	NEF Leitstellenentgelt
			209100	39,16	NEF Verwaltungskostenpauschale
			209000	8,25	NEF Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)
					<b>Einpersonttransport</b>
			111201		NAW Grundgebühr - stationäre Behandlung
			111205		NAW Grundgebühr - ambulante Behandlung am Krankenhaus
			111241		NAW Grundgebühr - erfolglose Reanimation
			113900		NAW Kilometerentgelt
			107000	Satzung	Leitstellenentgelt
			109100	39,16	Verwaltungskostenpauschale
			109000	8,25	NAW Abrechnungsentgelt (ohne MwSt.)

**Anlage 3a**  
**zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes vom 18.01.2023**

(1) Der Träger als Leistungserbringer ist verpflichtet, den Kostenträgern bis zum 31.05. eines jeden Jahres folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) inklusive Abschreibungstabellen (AfA)
- Einsatzstatistik Vorjahr und Hochrechnung der Einsätze für das laufende Jahr
- Erlösnachweis je Leistungserbringer (Konzession) (Was erhält der Träger für Zahlungen vom jeweiligen Leistungserbringer, Rückkopplung auf abgerechnete Einsätze)

(2) Der Träger als Leistungserbringer ist verpflichtet, den Kostenträgern die folgenden Unterlagen im Vorfeld eines Verhandlungstermins innerhalb der genannten Frist zur Verfügung zu stellen:

<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<b>Spätester Abgabezeitpunkt der Unterlagen im Vorfeld eines Verhandlungstermins</b>
Beantworteter Fragenkatalog	10 Arbeitstage
Änderungen am KLN	10 Arbeitstage
Einsatzstatistik neue Hochrechnung für das laufende und das Folgejahr	20 Arbeitstage

(3) Der Träger als Leistungserbringer ist verpflichtet, den Kostenträgern die folgenden Unterlagen im Vorfeld eines Verhandlungstermins eines Konzessionsnehmers innerhalb der genannten Frist zur Verfügung zu stellen:

<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<b>Spätester Abgabezeitpunkt der Unterlagen im Vorfeld eines Verhandlungstermins</b>
Einsatzstatistik neue Hochrechnung für das laufende und das Folgejahr	20 Arbeitstage

(4) Sollten die vorgenannten Unterlagen nicht termingerecht eingereicht werden, behalten sich die Kostenträger vor, diese abzuweisen oder den vereinbarten Verhandlungstermin abzusagen.

(5) Inhalte, von denen die Kostenträger erst während eines Verhandlungstermins Kenntnis erlangen, können nicht Verhandlungsgegenstand werden.

**Anlage 3b**  
**zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes vom 18.01.2023**

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Kostenträgern bis zum 31.05. eines jeden Jahres folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) inklusive Abschreibungstabellen (AfA)
- Laufleistung der Fahrzeuge
- Einsatzstatistik Vorjahr und Hochrechnung der Einsätze für das laufende Jahr
- Kostentabelle Notfallsanitäter für das Ist des Vorjahres inklusive der dazugehörigen Nachweise

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Kostenträgern die folgenden Unterlagen im Vorfeld eines Verhandlungstermins innerhalb der genannten Frist zur Verfügung zu stellen:

<b>Einzureichende Unterlagen</b>	<b>Spätester Abgabezeitpunkt der Unterlagen im Vorfeld eines Verhandlungstermins</b>
Kostentabelle Notfallsanitäter Plan Folgejahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten 3-jährige Ausbildung zum NotSan<sup>1</sup></li> <li>• Kosten weitere Ausbildung zum NotSan (Ergänzungsprüfungen)</li> <li>• Kosten Fortbildung zum Praxisanleiter</li> </ul>	10 Arbeitstage
Beantworteter Fragenkatalog	10 Arbeitstage
Änderungen am KLN	10 Arbeitstage
Einsatzstatistik neue Hochrechnung für das laufende und das Folgejahr	20 Arbeitstage
Aktuelle Vollkräftezahl Fahrdienst mit Aufteilung nach Notfallsanitätern, Rettungsassistenten und Rettungssanitätern; aktuelle Vollkräftezahl Verwaltung	20 Arbeitstage
Benennung der geplanten Prozentzahl der wesentlichen Abweichung für das Folgejahr	20 Arbeitstage

(3) Sollten die vorgenannten Unterlagen nicht termingerecht eingereicht werden, behalten sich die Kostenträger vor, diese abzuweisen oder den vereinbarten Verhandlungstermin abzusagen.

(4) Inhalte, von denen die Kostenträger erst während eines Verhandlungstermins Kenntnis erlangen, können nicht Verhandlungsgegenstand werden.

<sup>1</sup> Kann die Anzahl der Auszubildenden zum/zur Notfallsanitäter/in für das Folgejahr deswegen noch nicht termingerecht durch den Leistungserbringer benannt werden, weil der Gesamtbedarf für Sachsen-Anhalt nebst Verteilung noch nicht abschließend durch die Kostenträger festgestellt bzw. durchgeführt wurde, ist die Einhaltung der genannten Frist für diese Angabe nicht erforderlich.